



Bundeskartellamt



Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

Das Bundeskartellamt

Jahresbericht 2013



Inhalt

Grußwort Sigmar Gabriel, Bundesminister für Wirtschaft und Energie	2
Interview Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes	3
Aufgaben und Organisation	4
Grundsatzabteilung	8
Prozessabteilung	12
Vergabekammern des Bundes	14
1. Beschlussabteilung	16
2. Beschlussabteilung	18
Daten und Fakten	20
3. Beschlussabteilung	22
4. Beschlussabteilung	24
5. Beschlussabteilung	26
6. Beschlussabteilung	28
7. Beschlussabteilung	30
8. Beschlussabteilung	32
9. Beschlussabteilung	34
Kartellverfolgung	36
Markttransparenzstelle für Kraftstoffe	39
Organisationsplan des Bundeskartellamtes	

Grußwort

Sigmar Gabriel

Bundesminister für Wirtschaft und Energie



Wettbewerb ist die Voraussetzung für wirtschaftlichen Erfolg und breite Konsumbeteiligung. Denn er motiviert dazu, Produkte und Dienstleistungen besser und erschwinglicher anzubieten. Märkte brauchen eine Instanz, die über einen fairen Wettbewerb wacht und die wettbewerbsverzerrende Absprachen verhindert. Das funktioniert am besten mit guten Regeln, die von allen eingehalten werden. Diese Regeln wirkungsvoll durchzusetzen ist Aufgabe des Bundeskartellamtes.

Der Jahresbericht 2013 zeigt: Der Schutz des Wettbewerbs ist beim Bundeskartellamt in guten Händen. Das Amt leistet in seinen Tätigkeitsfeldern Fusionskontrolle, Kartellbekämpfung, Missbrauchsaufsicht und Vergabenachprüfung einen entscheidenden Beitrag für die Weiterentwicklung unserer offenen und innovativen Volkswirtschaft.

Die konsequente Bekämpfung von Kartellabsprachen ist ein gut gesetzter Schwerpunkt. Hier erntet das Bundeskartellamt die Früchte der Bildung reiner Kartellabteilungen und einer Sonderkommission Kartellbekämpfung. Allein im Jahr 2013 wurden wegen verbotener Absprachen rund 240 Millionen Euro Bußgelder verhängt. So wurden Kartelle bei Schienen, Süßwaren und Mühlen aufgedeckt. Die Arbeit des Bundeskartellamtes kommt damit nicht nur den Wettbewerbern und Abnehmern, sondern auch unmittelbar den Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute.

Die Aufgaben des Bundeskartellamtes wachsen stetig. Insbesondere das Internet stellt unsere Wettbewerbshüter vor zahlreiche Herausforderungen. Neue Vertriebswege und Geschäftsmodelle erfordern neue Interpretationen des Kartellrechts. Bei der Bekämpfung des Missbrauchs von Marktmacht hat das Bundeskartellamt deshalb zu Recht Internet und Neue Medien in den Fokus genommen. Die Zementierung von Marktmacht im Internet schadet dem Wettbewerb und den Verbrauchern gleichermaßen. Wir wollen sie deshalb verhindern.

Die Globalisierung verlangt eine stärkere weltweite Zusammenarbeit der Kartellbehörden. Präsident Mundt leistet hier als Vorsitzender des International Competition Network einen wichtigen Beitrag.

Auch die Vergabekammern des Bundes haben sich mit ihrer Arbeit hohes Ansehen erworben. Bei der anstehenden Strukturreform des Vergaberechts setze ich deshalb auch auf ihren Sachverstand.

Für die hervorragende und ausdauernde Arbeit danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundeskartellamtes und wünsche ihnen für die bevorstehenden Aufgaben weiterhin viel Erfolg und gutes Gelingen.

..

 A handwritten signature in black ink that reads "Sigmar Gabriel". The signature is written in a cursive, flowing style.

Sigmar Gabriel
Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Interview

Andreas Mundt

Präsident des Bundeskartellamtes



Herr Mundt, war 2013 ein gutes Jahr für den Wettbewerb in Deutschland?

„Ich denke schon. Schließlich stehen Deutschlands Wirtschaft sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen im internationalen Vergleich derzeit ganz weit vorne. Dieser hohe Wohlstandsstandard ist eine unmittelbare Folge der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.“

Und die Rolle Ihrer Behörde?

„Das Wettbewerbsprinzip ist ein tragender Pfeiler unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Wirtschaftlicher Wettbewerb kann allerdings – wie im Sport – nur dann funktionieren, wenn es Regeln gibt, an die sich alle halten müssen. Stellen Sie sich die WM in Brasilien ohne Schiedsrichter vor. So ähnlich wäre das mit der freien Wirtschaft, wenn es keine Kartellgesetze und keine Wettbewerbsbehörden gäbe.“

Mussten Sie denn im vergangenen Jahr oft einschreiten und „rote Karten“ verteilen?

„In der Tat haben wir erneut viele Verstöße gegen das Wettbewerbsgesetz sanktioniert, also illegale Kartelle aufgedeckt und hohe Bußgelder verhängt. Das Schienenkartell, Preisabsprachen von Zuckerherstellern sowie von Bierbauern, um nur einige zu nennen. Die Kartellverfolgung ist ein eminent wichtiger Teil unserer Arbeit. Aber auch mit der Fusionskontrolle und der Kontrolle marktmächtiger Unternehmen setzen wir wesentliche Impulse für das Wirtschaftsgeschehen.“

Was würden Sie noch als ein Highlight des Bundeskartellamtes 2013 bezeichnen?

„Da möchte ich unsere Markttransparenzstelle für Kraftstoffe nennen. Die Autofahrer haben seit dem vergangenen Jahr die Möglichkeit, sich über verschiedene Apps über die aktuellen Benzinpreise in ihrer Umgebung zu informieren und gezielt die günstigste Tankstelle anzusteuern. Wir sind schon ein bisschen stolz, dass wir dieses Instrument in wenigen Monaten an den Start bringen konnten, es reibungslos funktioniert und sehr gut angenommen wurde.“

Stichwort „App“ – ist denn die Kontrolle durch das Bundeskartellamt und andere Wettbewerbsbehörden in Zeiten globaler Internetgiganten überhaupt noch zeitgemäß?

„Unser Instrumentenkasten ist grundsätzlich auch den Herausforderungen der Internetwirtschaft gewachsen. Die Verfahren des Bundeskartellamtes gegen HRS und andere Hotelbuchungs-Portale sowie gegen Amazon haben dies, wie ich meine, eindrucksvoll gezeigt. Kartellrecht befasst sich mit wirtschaftlicher Macht. In der aktuellen Debatte über Google und andere Internetplattformen wird dies oft mit Problemen aus ganz anderen Bereichen, wie solchen des Datenschutzes oder der Persönlichkeitsrechte zusammengeworfen. Wir können darüber diskutieren, ob diese ‚neue Form von Marktmacht‘ auch neue kartellrechtliche Instrumente erfordert. Wir müssen allerdings auch immer im Blick haben, dass die Internetwirtschaft extrem innovationsgetrieben ist. In der noch jungen Geschichte dieses Mediums gab es bereits zahllose Beispiele von Marktführern oder gar Monopolisten, die vom nächsten Marktführer oder Monopolisten abgelöst wurden. Die Herausforderung für uns Wettbewerbsbehörden ist es, durch gezielte Maßnahmen die Märkte offen zu halten, ohne damit die dynamischen Entwicklungen zu bremsen.“

Aufgaben und Organisation

Das Bundeskartellamt ist die wichtigste deutsche Wettbewerbsbehörde. Als selbständige Bundesoberbehörde gehört es zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Aufgabe des Bundeskartellamtes ist es, den Wettbewerb in Deutschland zu schützen. Der gesetzliche Rahmen hierfür ist seit 1958 das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB), das vom Bundeskartellamt angewendet und durchgesetzt wird.



„Aufgabe des Bundeskartellamtes ist der Schutz des freien und fairen Wettbewerbs in Deutschland.“

Zu den Aufgaben des Bundeskartellamtes gehören im Einzelnen

Durchsetzung des Kartellverbots

Absprachen zwischen Unternehmen, durch die der Wettbewerb eingeschränkt, verhindert oder verfälscht wird, sind grundsätzlich verboten. Beispiele hierfür sind Absprachen über Preise, Mengen, Gebiete oder Kundengruppen (sogenannte Hardcore-Kartelle). Das Bundeskartellamt verfolgt illegale Kartelle und kann gegen die verantwortlichen Personen und Unternehmen empfindliche Bußgelder verhängen.

Fusionskontrolle

Fusionen werden durch das Bundeskartellamt geprüft, wenn die beteiligten Unternehmen bestimmte Umsatz-

schwelen überschreiten, einer der gesetzlich definierten Zusammenschlusstatbestände erfüllt ist und das Vorhaben wettbewerbliche Auswirkungen in Deutschland hat. Das Bundeskartellamt bewertet dabei die Auswirkungen, die eine Fusion auf den Wettbewerb haben wird. Überwiegen die wettbewerblichen Nachteile, kann ein Zusammenschlussvorhaben untersagt oder nur unter Auflagen freigegeben werden.

Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen

Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung sind keinem oder nur geringem Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Sie verfügen damit gegenüber ihren Wettbewerbern, Anbietern und Nachfragern über besondere Verhaltensspielräume. Eine solche wirtschaftliche Machtstellung ist an sich nicht verboten, die missbräuchliche Ausnutzung



dieser Marktmacht hingegen schon. Die Missbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes stellt damit das staatliche Regulativ für fehlenden Wettbewerb dar.

Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

Das Vergaberecht sieht vor, dass öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren im Wettbewerb vergeben werden. Beim Bundeskartellamt sind die Vergabekammern des Bundes eingerichtet, die prüfen, ob bei der Vergabe größerer Aufträge des Bundes das Vergaberecht eingehalten wurde. In 2013 wurden zwei der bisher drei Vergabekammern zusammengelegt, so dass jetzt zwei Vergabekammern beim Bundeskartellamt Nachprüfungsverfahren führen.

Sektoruntersuchungen

Mit den Sektoruntersuchungen verschafft sich das Bundeskartellamt ein Bild über die Wettbewerbssituation in bestimmten Wirtschaftsbereichen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist. Ziel ist es, umfassende Kenntnisse über die untersuchten Märkte zu gewinnen. Seit der Einführung dieses Instruments im Jahre 2005 hat die Behörde eine Vielzahl an Sektoruntersuchungen, beispielsweise in den Bereichen Kraftstoffe, Duale Systeme, Fernwärme oder Milch, abgeschlossen. Derzeit analysiert das Bundeskartellamt u. a. die Wettbewerbsbedingungen auf den Produktions- und Großhandelsstufen der Mineralölwirtschaft sowie die Nachfragemacht des Lebensmittel-einzelhandels.

Bundeskartellamt Key Facts

- Präsident: Andreas Mundt
- Vizepräsident: Dr. Peter Klocker
- Budget 2013: 26,8 Millionen Euro
- rund 345 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- davon rund 150 Juristen und Ökonomen
- 11 Auszubildende
- weibliche/männliche Mitarbeiter: 60 Prozent/40 Prozent

Kartellverbot

- Das Bundeskartellamt hat 2013 in 11 Fällen rund 240 Millionen Euro Bußgelder gegen insgesamt 54 Unternehmen und 52 Privatpersonen verhängt.
- 2014 wurden bereits Bußgelder über 630 Millionen Euro verhängt.

Fusionskontrolle

- 1.091 Fusionskontrollanmeldungen hat das Bundeskartellamt 2013 erhalten. In 18 Fällen wurde ein Hauptprüfverfahren eröffnet.
- Ein Zusammenschluss wurde in 2013 untersagt und zwei weitere konnten nur unter Auflagen freigegeben werden.

Missbrauchsaufsicht

- Anzahl der 2013 aufgenommenen Verfahren: 43
- Anzahl der 2013 abgeschlossenen Verfahren: 50

Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

- 127 Nachprüfungsanträge sind beim Bundeskartellamt 2013 eingegangen.
- Den Anträgen wurde in 17 Fällen entsprochen, 42 Anträge wurden zurückgewiesen.

Sektoruntersuchungen

- Neun Sektoruntersuchungen wurden seit 2005 im Bundeskartellamt abgeschlossen.
- Derzeit führt die Behörde drei Sektoruntersuchungen durch.



„Die erneuten Erfolge in der Kartellverfolgung 2013 sind Ausweis der in den vergangenen Jahren gezielt durchgeführten strategischen Neuausrichtung des Amtes. Wir haben spezielles Know-how zusammengezogen, Schwerpunktabteilungen eingerichtet und Abläufe optimiert.“

Dr. Peter Klocker,
Vizepräsident des Bundeskartellamtes

Interne Organisation

Die Leitung des Bundeskartellamtes übernehmen der Präsident, Andreas Mundt, und der Vizepräsident, Dr. Peter Klocker. Ihnen obliegt die Organisation der internen Abläufe und die Vertretung des Amtes in der Öffentlichkeit. Entscheidungen über Kartelle, Zusammenschlüsse und missbräuchliche Verhaltensweisen treffen die insgesamt zwölf Beschlussabteilungen des Bundeskartellamtes. Neun Beschlussabteilungen sind jeweils für bestimmte Wirtschaftsbereiche zuständig. Die 10., 11. und die 12. Beschlussabteilung widmen sich branchenübergreifend ausschließlich der Verfolgung von Kartellen.

Die Abteilung „Grundsatzfragen des Kartellrechts“ berät die Beschlussabteilungen in speziellen kartellrechtlichen und ökonomischen Fragen, vertritt das Bundeskartellamt in den Entscheidungsgremien der Europäischen Union, begleitet wettbewerbsrelevante Gesetzesreformen auf nationaler und europäischer Ebene und koordiniert die Zusammenarbeit des Amtes mit ausländischen Wettbewerbsbehörden sowie internationalen Organisationen.

Die Abteilung „Prozessführung und Recht“ berät das Amt in juristischen Fragen, bereitet gerichtliche Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf vor und vertritt das Bundeskartellamt vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Die Prozessabteilung umfasst auch die Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK).

Die SKK unterstützt die Beschlussabteilungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Durchsuchungsaktionen im Rahmen von Kartellverfahren. Sie

ist Ansprechpartner für Unternehmen, die einen Antrag nach der Bonusregelung im Rahmen der Kartellverfolgung stellen wollen.

Zentralabteilung

Die Zentralabteilung ist u. a. für die Bereiche Haushalt, Personal, Organisation und IT des Bundeskartellamtes zuständig. Die IT unterstützt die Abteilungen des Hauses auch bei der Durchführung von Online-Erhebungen in großen Verfahren sowie bei der Sicherstellung und Auswertung von IT-Asservaten in Kartellverfahren.



Größere Projekte der Abteilung waren in 2013 u. a. die Entwicklung eines umfassenden Schulungs- und Fortbildungsprogramms für die Beschäftigten sowie die Konzeption einer neuen Datenbank, in der die Dokumente zu allen Verfahren des Amtes zentral erfasst und über Recherchefunktionen besser zugänglich gemacht werden sollen. Außerdem wurde der Bereich IT-Forensik, von zentraler Bedeutung für eine effektive Kartellverfolgung, aufgerüstet und neu strukturiert. Ende 2013 hat die Zentralabteilung das Qualitätsmanagementsystem der öffentlichen Verwaltung Europas (Common Assessment Framework) eingeführt.

Das Bundeskartellamt im internationalen Vergleich

Jedes Jahr analysiert und evaluiert die renommierte Fachzeitschrift Global Competition Review (GCR) die Leistung der weltweit führenden Wettbewerbsbehörden. In der Auswertung berücksichtigt werden neben den Angaben der Behörden zudem die Einschätzungen von Fachleuten, wie Kartellrechts-Anwälten, Ökonomen und Wissenschaftlern, sowie die Fachinformationen, Erhebungen und Analysen der GCR selbst. Auch 2013 wurde das Bundeskartellamt wieder in die Gruppe der 5-Sterne-„Elite“-Kategorie aufgenommen.

Das Bundeskartellamt im Internet



Übersichtlich und informativ: Seit Herbst 2013 hat das Bundeskartellamt einen überarbeiteten Internetauftritt. www.bundeskartellamt.de

Rating der internationalen Wettbewerbsbehörden

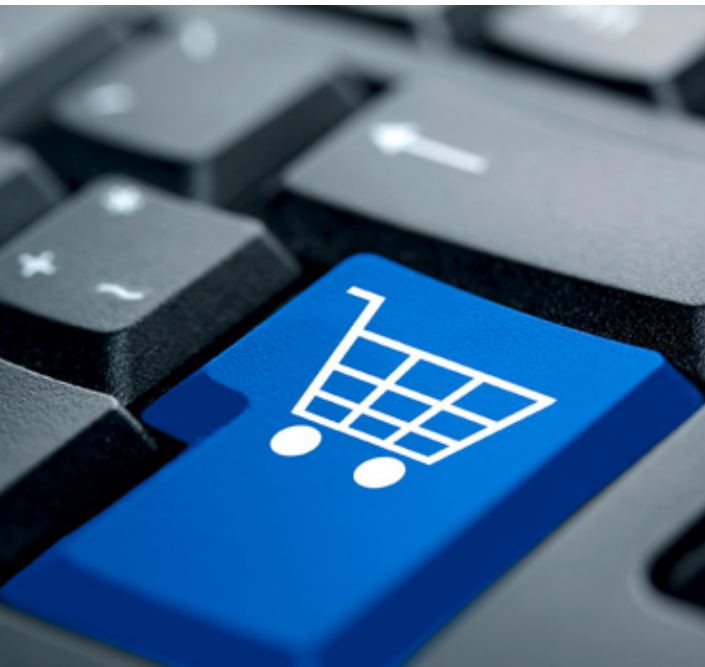
Die 5-Sterne-„Elite“-Kategorie wurde 2013 an fünf Wettbewerbsbehörden vergeben:

- Autorité de la concurrence (Frankreich)
- Bundeskartellamt (Deutschland)
- Department of Justice – Antitrust Division (USA)
- Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission
- Federal Trade Commission (USA)

Quelle: GCR, Rating Enforcement 2014. The Annual Ranking of the World's Leading Competition Authorities. Bewertet wird in einer Skala von eins bis fünf Sternen.

Grundsatzabteilung

Die Grundsatzabteilung berät die Beschlussabteilungen in speziellen kartellrechtlichen und ökonomischen Fragen, vertritt das Bundeskartellamt in den Entscheidungsgremien der Europäischen Union, begleitet wettbewerbsrelevante Gesetzesreformen, koordiniert die Zusammenarbeit des Amtes mit ausländischen Wettbewerbsbehörden sowie internationalen Organisationen, betreibt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und unterstützt den Präsidenten des Bundeskartellamtes. Die Abteilung besteht aus sieben Fachreferaten: G1 – Deutsches und Europäisches Kartellrecht, G2 – Kartellrecht und Regulierung, Vergaberecht, G3 – Ökonomische Grundsatzfragen, G3A – Datenerfassung und Ökonometrie, G4 – Deutsche und Europäische Fusionskontrolle, G5 – Internationale Wettbewerbsfragen, PK – Presse, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Leiter der Grundsatzabteilung ist Dr. Konrad Ost.



Internet und Wettbewerb

Breite Teile der Bevölkerung kaufen heute regelmäßig online ein. Das Internet eröffnet den Zugang zu einer breiten Produktpalette, einer Vielzahl von Anbietern sowie einem einfachen Vergleich zwischen Angeboten und Preisen. Anbieter können online ihre Reichweite deutlich erhöhen und Vertriebskosten senken.

Vertikale Vereinbarungen

Mit der zunehmenden Bedeutung des Internethandels geht ein Umbruch im Vertrieb einher. Teilweise steigen die Hersteller selbst verstärkt in den Verkauf an Endverbraucher ein. Vielfach überdenken sie ihr Verhältnis zu den selbständigen Händlern. Dieses Verhältnis ist über Vertriebsverträge ausgestaltet, in denen die Anforderungen an die Händler festgehalten sind. Solche Vereinbarungen können, auch wenn sie Beschränkungen enthalten,

wesentlich zu einem effizienten Vertrieb beitragen – beispielsweise, wenn sie auf ein angemessenes Niveau von Präsentations- und Beratungsleistungen abzielen.

Diese sogenannten vertikalen Vereinbarungen bergen aber auch Gefahren, insbesondere wenn schon der Wettbewerb zwischen Herstellern erheblich eingeschränkt ist. Vor diesem Hintergrund wirft der verstärkte Internethandel viele neue Fragen der Rechtsanwendung auf. Hierzu hat die Grundsatzabteilung 2013 neben der Beratung der Beschlussabteilungen den Austausch mit den europäischen Schwesterbehörden, der Wissenschaft und der weiteren Fachöffentlichkeit u. a. durch die Organisation von Fachtagungen und der Mitarbeit in internationalen Arbeitsgruppen gefördert.

Doppelpreissysteme

Eine speziell gegen das Internet gerichtete preisbezogene Beschränkung, die 2013 Gegenstand von Verfahren des Bundeskartellamtes war, sind sogenannte Doppelpreissysteme. Dabei werden einem Händler unterschiedliche Einkaufspreise gewährt, je nachdem, ob er ein Produkt über das Internet oder sein Ladengeschäft vertreibt. Durch die Höhe der Differenz der beiden Preise kann ein Hersteller den Absatz über die verschiedenen Kanäle eines Händlers beeinflussen und den Internetvertrieb erheblich beschränken.

Auch Vorgaben zur Ausgestaltung des Online-Vertriebs können diesen erheblich erschweren. Dies ist etwa der Fall, wenn den Händlern die Nutzung von Plattformen wie Amazon, eBay oder von Preisvergleichsseiten untersagt wird.

Plattformen und Bestpreisklauseln

Plattformen wie Amazon oder das Hotel-Portal HRS entwickeln Praktiken, um ihre Marktstellung auszubauen oder abzusichern, was wiederum den Wettbewerb behindern kann.



In mehreren Verfahren wurde 2013 gegen sogenannte Bestpreisklauseln vorgegangen. Mit ihnen verlangt der Plattformbetreiber, dass die bei ihm gelisteten Anbieter (Hotels oder Händler) auf der Plattform stets die günstigsten Preise und Konditionen zur Verfügung stellen. Dies erscheint zunächst vorteilhaft für Verbraucher, führt aber zu einer Beschränkung des Wettbewerbs zwischen den Plattformen und erschwert Markteintritte neuer, innovativer Anbieter.

Ökonomisierung des Kartellrechts: der SIEC-Test als Beispiel

Mit der fortschreitenden „Ökonomisierung“ des Kartellrechts ist eine verfeinerte Wirkungsanalyse und der Einsatz auch komplexerer datengestützter Methoden („Ökonometrie“) verbunden. Dies kann die Treffgenauigkeit der Kartellrechtspraxis verbessern. Dabei soll nicht lediglich der Verfahrensaufwand erhöht, sondern tatsächlich eine profundere Einzelfallbewertung ermöglicht werden.

Um die Balance zwischen einer verfeinerten Analyse und effektivem Wettbewerbsschutz weiter zu fördern, hat das Bundeskartellamt Anfang 2014 ein Grundsatzreferat eingerichtet, das auf datengestützte Analysen spezialisiert ist. Ziel ist es, die Potenziale datengestützter Analysemethoden noch effektiver als bisher zu nutzen. Beide ökonomischen Grundsatzreferate der Behörde werden nun durch die neu geschaffene Funktion des Chefökonomens koordiniert.

Mit dieser Maßnahme reagiert das Bundeskartellamt auch auf Entwicklungen im Rahmen der 8. GWB-Novelle. Durch die Novelle wurde der materielle Test in der Fusionskontrolle an den europäischen SIEC-Test angepasst. Zusammenschlüsse sind nun zu untersagen, wenn sie wirksamen Wettbewerb erheblich behindern. Wie im europäischen Recht wird am Marktbeherrschungstest als Regelbeispiel festgehalten. Die Erfahrungen auf EU-Ebene im Jahre 2004 lassen erwarten, dass der SIEC-Test auch in Deutschland

Christian Ewald ist seit Anfang 2014 Chefökonom des Bundeskartellamtes. In dieser Funktion unterstehen ihm die Grundsatzreferate „Ökonomische Grundsatzfragen“ sowie „Datenerfassung und Ökonometrie“.

Worin liegen die Vorteile eines zusätzlichen, auf datengestützten Analysen spezialisierten ökonomischen Grundsatzreferats?

Mit einem solchen Referat können wir die Beschlussabteilungen noch besser als bisher darin unterstützen, die Potenziale datengestützter Analysen für die Bewertung konkreter Einzelfälle zu nutzen. Auch die notwendige Balance zwischen Verfahrensoökonomie und Analysetiefe kann effektiver gewährleistet werden.

Wie äußert sich konkret der verstärkte Trend zur Ökonomisierung, z. B. in der Fusionskontrolle nach der Einführung des SIEC-Tests, und wie muss darauf reagiert werden?

Die verstärkte Ökonomisierung äußert sich in der Fusionskontrolle ebenso wie in anderen Anwendungsbereichen nicht zuletzt in einer steigenden Zahl ökonomischer Parteigutachten. Um sicherzustellen, dass hierdurch nicht nur der Verfahrensaufwand zunimmt, muss ein besonderes Augenmerk auf deren Qualität gelegt werden. Hierzu hat das Bundeskartellamt bereits im Jahre 2010 Mindeststandards veröffentlicht. Gerade nach der Einführung des SIEC-Tests wird es wichtig sein, auf deren Einhaltung zu achten.

die Ökonomisierung der Fusionskontrollpraxis weiter verstärken wird.

Der Leitfaden zur Marktbeherrschung in der Fusionskontrolle (März 2012), der den Stand vor dem Testwechsel beschreibt, spiegelte diese Entwicklung bereits zu weiten Teilen wider. Mit dem neuen Test können allerdings besser als bisher wettbewerbsschädliche Fusionen erfasst werden, bei denen das marktführende Unternehmen nicht beteiligt ist. In diesen Fällen ist eine besonders sorgfältige Analyse der wettbewerblichen Auswirkungen eines Zusammenschlusses notwendig.

Die erste Anwendungspraxis zeigt, dass auch Freigabeentscheidungen unter dem SIEC-Test komplexer werden. Zudem bleibt die Marktabgrenzung im Kontext des SIEC-Tests zwar ein nützlicher Analyseschritt, um die Auswirkungen einer Fusion einzuschätzen. Ihr Stellenwert nimmt allerdings gegenüber einer detaillierteren Wirkungsanalyse ab.



Energie und Wettbewerb

Beim Wettbewerb im Energiebereich hat sich seit der Liberalisierung – auch mit Unterstützung kartellbehördlicher Verfahren – vieles zum Positiven gewendet. Im Zuge der Energiewende gibt es allerdings auch gegenläufige Entwicklungen. So wurde beim Ausbau erneuerbarer Energien bislang auf staatliche Planung anstatt auf Wettbewerb gesetzt. Ein immer größerer Anteil des Stroms – mittlerweile schon rund ein Viertel – wird weitgehend ohne wettbewerbliche Korrektive produziert. Die Folge sind massive Kostensteigerungen, die private Haushalte belasten und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft aufs Spiel setzen.

Die Folgen des Ausbaus erneuerbarer Energien sind mittlerweile auch bei der konventionellen Stromerzeugung zu spüren. Forderungen nach einem umfassenden Förderprogramm für Kraftwerke in Form von Kapazitätsmärkten werden erhoben.

Das Bundeskartellamt setzt sich sowohl beim Ausbau erneuerbarer Energien als auch bei der konventionellen Stromerzeugung dafür ein, so weit wie möglich auf Wettbewerbsmechanismen zu bauen.

Beim Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) spricht sich das Bundeskartellamt für eine grundlegende Reform aus, die alle Stellschrauben nutzt, um das EEG auf Wettbewerbskurs zu bringen. In der Debatte um Kapazitätsmärkte dürfen Marktmechanismen nicht vorschnell aufgegeben werden. Denn ein solch weitreichender staatlicher Eingriff in die bisher wettbewerblich organisierte Stromerzeugung bringt neue Gefahren von Fehlsteuerung, Regulierungsversagen und hohen Kosten mit sich. Auch ist längst nicht ausgemacht, ob ein solcher Markteingriff notwendig sein wird.

Das Bundeskartellamt beteiligt sich aktiv an den Diskussionen zur künftigen Ausgestaltung des Strommarktes, bezieht u. a. Stellung zu Gesetzgebungsvorhaben und ist im

Kraftwerksforum des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vertreten. Mit anderen staatlichen Stellen, Unternehmen und Verbänden gibt es einen regelmäßigen Austausch. Ziel ist es, den Wettbewerbsgedanken voranzubringen. Denn nur mit Wettbewerb kann die Energiewende zu einem Erfolgsmodell werden.

Verfahrensvereinfachungen in Bußgeldverfahren

Die 2013 in Kraft getretene 8. GWB-Novelle brachte auch Änderungen für das Kartellbußgeldverfahren. Die Vorschläge des Bundeskartellamtes wurden nur zum Teil umgesetzt, so dass sich die Grundsatzabteilung auch in der Folge der Novelle mit einer weitergehenden Reform des kartellrechtlichen Bußgeldverfahrens befasst. Verhängt das Bundeskartellamt Geldbußen, so richtet sich das Verfahren derzeit nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG). Dieses sieht im Falle eines Einspruchs ein gerichtliches Verfahren vor, auf das im Wesentlichen die Regeln der Strafprozessordnung (StPO) anwendbar sind.

In der Praxis erweist sich dieses Regime als ungeeignet für die oft komplexen und umfangreichen Kartellfälle. Die Vorgaben der StPO führen zu einer von Mündlichkeit geprägten, oft viele Monate andauernden Hauptverhandlung, in der Zeugen erneut persönlich vernommen werden, viele Anträge und Dokumente verlesen werden und elektronische Daten nur mit größeren Schwierigkeiten in das Verfahren eingebracht werden können.

Um alternative Ausgestaltungen zu diskutieren, die ein effizienteres Verfahren mit der Einhaltung der grundrechtlichen Schutzstandards verbinden, wurde Ende 2012 der „Expertenkreis Kartellsanktionenrecht“ ins Leben gerufen. Professoren verschiedener Rechtsdisziplinen sowie Vertreter des Bundeskartellamtes diskutieren Probleme des aktuellen Kartellsanktionenrechts und erarbeiten Lösungswege.



Internationale Zusammenarbeit

Das Bundeskartellamt arbeitet regelmäßig mit Wettbewerbsbehörden aus der ganzen Welt zusammen. Diese Zusammenarbeit basiert entweder auf bilateralen Abkommen oder findet innerhalb internationaler Netzwerke statt.

ICN

Auf globaler Ebene kooperieren die nationalen Wettbewerbsbehörden im International Competition Network (ICN) miteinander. Mit fast 130 Kartellbehörden ist es die bedeutendste Vereinigung von Wettbewerbsbehörden weltweit.

Im September 2013 wurde Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, zum neuen Vorsitzenden der Leitungsgruppe des ICN gewählt. Zusammen mit zwei stellvertretenden Vorsitzenden, den Präsidenten der französischen und der brasilianischen Wettbewerbsbehörde, leitet er das ICN.

Das Bundeskartellamt leitete 2013 zudem zusammen mit dem US-amerikanischen Department of Justice (DOJ) und der Japan Fair Trade Commission (JFTC) die Arbeitsgruppe zur Kartellverfolgung des ICN.

Im Jahr 2013 wurde ein Durchbruch bei der Erarbeitung von Empfehlungen im Bereich des Missbrauchs von Marktmacht durch Kampfpreise erzielt. Trotz der gerade hier international sehr unterschiedlichen Ansätze konnte auf Grundlage des im ICN geltenden Konsensprinzips ein wegweisendes Ergebnis erzielt werden.

OECD/UNCTAD

Im internationalen Bereich beteiligte sich das Bundeskartellamt 2013 zusammen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie intensiv an wettbewerbsbezogenen Aktivitäten u. a. der Organisation for Economic

Europäische Zusammenarbeit 2013

Die nationalen Wettbewerbsbehörden in der EU arbeiten besonders eng zusammen. Das gilt sowohl bei der Anwendung von Art. 101 und 102 AEUV als auch im Bereich der Fusionskontrolle:

- Amtshilfe in 5 Fällen (Art. 101/102)
- Austausch vertraulicher Informationen in 15 Fällen (Art. 101/102)
- Rund 150 Fusionen wurden 2013 von mehreren nationalen Behörden geprüft. Dabei informierten sie sich gegenseitig über den Zeitpunkt der Anmeldung und die Kontaktdaten der Fallbearbeiter. An rund 90 Fällen war das Bundeskartellamt beteiligt.
- Die Zusammenarbeit bei vertieften Fusionsprüfungen wird oft durch den unterschiedlichen Anmeldezeitpunkt erschwert. So z. B. im Fall Akzo/Metlac (2012), bei dem die Entscheidungsfrist für das Bundeskartellamt auslief, bevor die Competition Commission (UK) ihre vertiefte Prüfung gestartet hatte.

Cooperation and Development (OECD) – Andreas Mundt ist Mitglied im Vorstand des OECD Competition Committee – und der United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD).

Ein Schwerpunkt der Arbeit im Rahmen der OECD war 2013 die Weiterentwicklung der Regelungen zur internationalen Zusammenarbeit bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, beispielsweise dem Austausch von Informationen über Ländergrenzen hinweg.

ECN

Auf europäischer Ebene arbeiten die nationalen Wettbewerbsbehörden und die Europäische Kommission eng zusammen, um grenzüberschreitende Wettbewerbsbeschränkungen effektiver zu bekämpfen. Gemeinsam bilden sie das European Competition Network (ECN). Sie unterstützten sich auch 2013 gegenseitig, z. B. bei Durchsuchungen, und tauschten vertrauliche Informationen aus, die als Beweismittel in Verfahren verwendet werden können.

Prozessabteilung

Die Prozessabteilung vertritt das Bundeskartellamt vor den Oberlandesgerichten (OLG), dem Bundesgerichtshof (BGH) und sonstigen Gerichten. In der ersten Instanz vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf übt sie diese Funktion gemeinsam mit der für den jeweiligen Fall zuständigen Beschlussabteilung aus. In privaten Rechtsstreitigkeiten, die kartellrechtliche Grundsatzfragen zum Gegenstand haben, beteiligt sich das Bundeskartellamt durch die Prozessabteilung regelmäßig vor dem Bundesgerichtshof als Berater des Gerichts („amicus curiae“). Darüber hinaus berät die Prozessabteilung das Amt in sämtlichen juristischen Angelegenheiten und unterstützt die Beschlussabteilungen in ihren Kartellverwaltungs- und Kartellbußgeldverfahren. Auch die Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK) ist Teil der Prozessabteilung.

Leiter der Prozessabteilung ist Jörg Nothdurft.

Bundesgerichtshof bestätigt Verfassungsmäßigkeit des Kartellbußgeldrechts (Az. KRB 20/12)

Bereits 2003 hatte das Bundeskartellamt Geldbußen gegen die Mitglieder eines bundesweit agierenden Zementkartells verhängt. Mit einer Entscheidung des BGH vom April 2013 sind diese Bußgelder in Höhe von rund 380 Millionen Euro rechtskräftig geworden – mehr als in jedem anderen Verfahren des Bundeskartellamtes.

Mit der Entscheidung bestätigte der BGH die Verfassungsmäßigkeit der zentralen Bußgeldvorschrift zur Ahndung von Kartellverstößen, nachdem diese 2005 in einer Novellierung des GWB an das europäische Recht angepasst worden war.

Der BGH führte aus, dass bei der Bußgeldberechnung ein Bußgeldrahmen von bis zu zehn Prozent des Umsatzes eines Unternehmens zu berücksichtigen ist. Diese höchstrichterliche Vorgabe führte auch zu einer Anpassung der Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamtes (siehe S. 36).

Statistik 2013

- 5 neue Kartellbußgeldsachen
- 4 neue Kartellverwaltungssachen
- 150 neue Kartellzivilsachen
- 8 „amicus curiae“-Stellungnahmen

Flüssiggas: aufwendiges Verfahren in der ersten Instanz (OLG Düsseldorf, Az. VI-4 Kart 2-6/10 OWi)

Nach über 100 Verhandlungstagen, der Vernehmung von ca. 100 Zeugen und der Lektüre von 22 Aktenmetern verhängte das OLG Düsseldorf im April 2013 Geldbußen ge-

gen fünf Mitglieder des Flüssiggaskartells in Höhe von rund 244 Millionen Euro. Damit verschärfte das Gericht sogar die ursprünglich vom Bundeskartellamt ausgesprochenen Sanktionen wegen Kundenschutzabsprachen im Geschäft mit Tankgas. Die Betroffenen haben das Urteil angefochten.

OLG Düsseldorf bestätigt Beschluss des Bundeskartellamtes zur Senkung der Berliner Wasserpreise (Az. VI-2 Kart 4/12 [V])

Das OLG Düsseldorf hat nach mündlicher Verhandlung im Herbst 2013 Anfang des Jahres eine Beschwerde der Berliner Wasserbetriebe (BWB) gegen einen Beschluss des Bundeskartellamtes aus dem Jahr 2012 zurückgewiesen. Die Behörde hatte damit eine Senkung der Wasserpreise in Berlin um rund 18 Prozent angeordnet. Dagegen hatten sich die Berliner Wasserbetriebe gewendet.

Nachdem Klagen gegen die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes bereits von den Verwaltungsgerichten abgewiesen wurden, unterlagen die Wasserbetriebe schließlich auch im Zivilrechtsweg. Weil sie bei ihren Kunden privatrechtliche Entgelte statt öffentlich-rechtlicher Gebühren erheben, unterliegen sie der Aufsicht des Kartellamtes, bestätigte das Oberlandesgericht.

Das Gericht bestätigte damit auch das Konzept des Bundeskartellamtes zur Ermittlung der missbräuchlichen Überhöhung eines Preises. Dafür hatte die Behörde u. a. die Erlöse der Berliner Wasserbetriebe mit denen anderer Großstädte verglichen. Die BWB haben ihre Rechtsbeschwerde zum BGH zurückgenommen, so dass die Amtsverfügung nun bestandskräftig ist.



Bundesgerichtshof: Kommunale Eigenbetriebe dürfen bei der Konzessionsvergabe nicht ungerechtfertigt bevorzugt werden (Az. KZR 65/12 und KZR 66/12)

Im vergangenen Jahr hat der BGH zwei Grundsatzentscheidungen zur Vergabepraxis der Kommunen bei Konzessionen für die Strom- und Gasnetze getroffen. Das Gericht machte deutlich, dass die Vergabe diskriminierungsfrei, transparent und nach wettbewerblichen Kriterien erfolgen muss. Eine ungerechtfertigte Bevorzugung der eigenen Stadtwerke ist nicht erlaubt. Die verbraucherfreundlichen Kriterien des § 1 Energiewirtschaftsgesetz sind zu beachten.

Mit diesen Entscheidungen hat der BGH zugleich die Praxis des Bundeskartellamtes bestätigt (siehe auch S. 33). Das Amt hatte vor dem BGH als „amicus curiae“ Stellung genommen.

OLG Düsseldorf bestätigt Untersagung einer Fusion im Bereich Mauersteine (Az. VI Kart 4/12 [V])

Im Herbst 2013 bestätigte das OLG Düsseldorf die Untersagung des Zusammenschlusses der Unternehmen Xella und H+H, zweier Hersteller von Mauersteinen. Das OLG folgte dem Bundeskartellamt darin, dass Steine aus Porenbeton, aus Kalksandstein sowie Mauerwerksziegel einem einheitlichen Markt zuzuordnen sind. In diesem Fall kam erstmals auch der 2013 neu gefasste Prüfmaßstab zur Anwendung, der jedoch keinen Einfluss auf den konkreten Fall hatte. Die Beteiligten haben gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde Rechtsmittel zum BGH eingelegt.



„Gerade in Kartellbußgeldsachen mit ihren vielen Beteiligten können die Grenzen des traditionellen Prozessrechts erreicht werden. Wie in anderen Bereichen der Wirtschaftskriminalität wären hier einige Verbesserungen möglich, ohne dabei den Rechtsschutz zu schmälern.“

Vergabekammern des Bundes

Die Vergabekammern des Bundes sind zuständig für die Überprüfung von Ausschreibungen, die durch den Bund oder die dem Bund zuzurechnenden öffentlichen Auftraggeber durchgeführt werden. Die Überprüfung findet im Rahmen eines gerichtsähnlichen Verfahrens immer dann statt, wenn ein Unternehmen, das sich an einer Ausschreibung beteiligen will oder beteiligt hat, einen Rechtsverstoß feststellt und diesen mit einem Nachprüfungsverfahren bei den Vergabekammern geltend macht. Nachprüfungsverfahren werden seit 2013 von zwei statt bisher drei Vergabekammern durchgeführt.

Vorsitzender der 1. Vergabekammer ist Hans-Werner Behrens.

Vorsitzende der 2. Vergabekammer ist Dr. Gabriele Herlemann.

Schwerpunkte der Nachprüfungsverfahren im Jahr 2013 bildeten u. a. Ausschreibungen von Rabattverträgen für Arzneimittel oder die Beschaffung von Hilfsmitteln durch die gesetzlichen Krankenkassen, Ausschreibungen für die Erneuerung der Schienen- und Wasserverkehrsnetze sowie der Einkauf von IT-Dienstleistungen durch Bundesbehörden. Weitere Verfahren betrafen Baumaßnahmen des Bundes im In- und Ausland sowie Bewachungs- und Reinigungsdienstleistungen.



Verteidigungs- und sicherheitsrelevante Beschaffungen

Die Vergabekammern sind aufgrund einer EU-Richtlinie seit 2011 auch für die Überprüfung verteidigungs- und sicherheitsrelevanter Beschaffungen zuständig. Im Jahr 2013 gab es einen Anstieg der Nachprüfungsverfahren in diesem Bereich. Sie betrafen z. B. Beschaffungen zur Bewachung militärischer Einrichtungen, zum Einkauf von Schutzkleidung und zur Anmietung von Ausbildungshubschraubern bis hin zur Ersatzteilversorgung und Wartung von Panzerfahrzeugen.

Beteiligung von Bietergemeinschaften an Vergabeverfahren

In mehreren Nachprüfungsverfahren des vergangenen Jahres spielten rechtliche Fragen zur Beteiligung von Bietergemeinschaften eine Rolle. Dies galt insbesondere für den Bereich der gesetzlichen Krankenkassen. Die Bildung solcher Gemeinschaften kann unter wettbewerblichen Aspekten problematisch sein.

Zusammenschlüsse von Bietergemeinschaften zur Abgabe eines gemeinsamen Angebots sind wettbewerblich positiv zu beurteilen, soweit sie es den Unternehmen ermöglichen, konkurrenzfähigere und damit auch für die öffentliche Hand günstigere Preise anzubieten. Andererseits kann sich die Bildung von Bietergemeinschaften aber auch nachteilig auf den Wettbewerb auswirken. Dies ist der Fall, wenn die Mitglieder einer Bietergemeinschaft auch jeweils für sich allein ein konkurrenzfähiges Angebot abgeben könnten, durch die Bildung der Bietergemeinschaft aber dieses Wettbewerbsverhältnis beseitigen.

Insofern haben die Vergabekammern des Bundes 2013 für Bieter und öffentliche Auftraggeber festgelegt, inwieweit ein öffentlicher Auftraggeber den Bietergemeinschaften in den Vergabeunterlagen Vorgaben über die Zulässigkeit der Bildung von Bietergemeinschaften machen darf. Diese Entscheidung wurde mittlerweile auch durch das Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigt. In weiteren Verfahren ging es um den Ausschluss von Bietergemeinschaften aus dem Vergabeverfahren, da der Zusammenschluss der Bieter nach Auffassung des Auftraggebers wettbewerbswidrig war. Die Vergabekammern haben diese Ausschlüsse jedoch aufgehoben, weil die Bildung der Bietergemeinschaften die Abgabe preiswerterer Angebote ermöglicht hat und gleichzeitig ein funktionierender Geheimwettbewerb im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern der Ausschreibung gewährleistet war.



Rabattvertrag über einen patentgeschützten Wirkstoff

Ebenfalls einen starken wettbewerbsrechtlichen Bezug hatte 2013 ein Verfahren, in dem eine gesetzliche Krankenkasse mit dem Inhaber eines unter Patentschutz stehenden Arzneimittels für die Dauer von zwei Jahren direkt einen Rabattvertrag über einen patentgeschützten Wirkstoff abgeschlossen hatte.

Andere Unternehmen wurden nicht am Vergabeverfahren beteiligt. Die Krankenkasse war aufgrund von zuvor durchgeführten Marktuntersuchungen zu dem Schluss gekommen, dass nur der Patentinhaber, nicht aber Arzneimittelimporteure in der Lage seien, den prognostizierten Beschaffungsbedarf vollumfänglich zu decken. Hiergegen hatte ein Arzneimittelimporteur einen Nachprüfungsantrag gestellt, dem die Vergabekammer stattgegeben hat. Nach Auffassung der Vergabekammer hat die Krankenkasse faktisch die Eignungsprüfung vorweggenommen und den Importeuren so die Möglichkeit genommen, ihre Lieferfähigkeit im Rahmen eines Vergabeverfahrens nachzuweisen. Die Entscheidung, die zwischenzeitlich durch das OLG Düsseldorf bestätigt worden ist, verbessert die Chancen von Parallel- und Re-Importeuren, sich an der Ausschreibung von Rabattverträgen über patentgeschützte Arzneimittel zu beteiligen.

Vergabeverfahren „Stuttgart 21“

Im Jahr 2013 wurden auch Vergabeverfahren im Zusammenhang mit dem großen Bauprojekt der Deutschen Bahn „Stuttgart 21“ überprüft. Es musste u. a. geklärt werden, ob die Leistung, die der für den Zuschlag vorgesehene Bieter anbot, mit den vom Auftraggeber aufgestellten Anforderungen übereinstimmte. Dies betraf technische Details des Angebotsinhalts des Bieters, aber auch Fragen der rechtlichen Durchführbarkeit seines Konzepts.

Die Vergabekammern des Bundes in Zahlen

- 2013 wurden 127 Anträge auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gestellt.
- Das kumulierte Auftragsvolumen, über das die Vergabekammern des Bundes zu entscheiden hatten, lag 2013 bei über 3 Milliarden Euro.
- In 23 Fällen wurde gegen die Entscheidungen der Vergabekammern Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt.

5-Wochen-Frist

- Über einen Nachprüfungsantrag muss die Vergabekammer innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Frist von fünf Wochen entscheiden.
- Eine Verlängerung dieser Frist ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
- Im Falle zurückgewiesener Anträge können öffentliche Investitionen so ohne nennenswerte Verzögerungen durchgeführt werden.
- Wird einem Antrag stattgegeben, kann der öffentliche Auftraggeber das Vergabeverfahren schnell korrigieren.

Bei diesen Nachprüfungsverfahren ging es teilweise um komplexe technische Fragestellungen, wie beispielsweise der Frage danach, ob ein Nebenangebot gleichwertig ist mit dem vom Auftraggeber ausgeschriebenen Amtsentwurf.

Solche Fragestellungen sind u. a. der Grund dafür, dass die Vergabekammern in ihrer Zusammensetzung als Dreiergremium entscheiden, und zwar unter Einbezug eines ehrenamtlichen Beisitzers neben dem hauptamtlichen Beisitzer und dem Vorsitzenden: Den ehrenamtlichen Beisitzern kommt vor allem die Funktion zu, den bei den beiden hauptamtlichen Mitgliedern gegebenen juristischen Sachverstand um die im jeweiligen Verfahren geforderte technische Expertise zu ergänzen und Wissen aus der Praxis in die Vergabekammern einzubringen.

1. Beschlussabteilung

Die 1. Beschlussabteilung ist für die Bereiche Gewinnung von Steinen, Erzen und Erden, die Bauindustrie (Baustoffe, Glas, Keramik), Immobilien und den damit verbundenen Dienstleistungen sowie das Holzgewerbe zuständig. Beispiele für die Arbeit der Beschlussabteilung in 2013 waren ein Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg wegen der gemeinsamen Vermarktung von Rundholz sowie ein Verfahren wegen sogenannter Radiusklauseln in Mietverträgen von Outlet Centern. In einer Sektoruntersuchung werden derzeit Unternehmensverflechtungen bei Lieferanten im Bereich Transportbeton untersucht. 2013 war zudem von diversen Entflechtungsmaßnahmen bei den Anbietern von Walzasphalt geprägt – ein Ergebnis der 2012 veröffentlichten Sektoruntersuchung Walzasphalt.

Vorsitzender der 1. Beschlussabteilung ist Franz Heistermann.



Auf dem Prüfstand: Unternehmensverflechtungen

Walzasphalt

Die Beschlussabteilung hat 2013 und 2014 im Anschluss an die Sektoruntersuchung darauf hingewirkt, dass 65 kartellrechtswidrige Gemeinschaftsunternehmen auf dem Markt für Walzasphalt aufgelöst worden sind (Stand Juni 2014).

Die Sektoruntersuchung hatte ergeben, dass es ein deutschlandweites, dichtes Netz von gegenseitigen Unternehmensbeteiligungen bei Asphaltwerken gibt. Solche Netzwerke können grundsätzlich zu wettbewerblich bedenklichen Abhängigkeiten und Rücksichtnahmen führen.

Im Anschluss an die Sektoruntersuchung hatte die Beschlussabteilung den betroffenen Unternehmen in einer vorläufigen Einschätzung mitgeteilt, welche einzelnen Gemeinschaftsunternehmen und weiteren Verflechtungen kartellrechtlich problematisch sind. Adressiert waren zunächst 104 von insgesamt 133 erfassten Gemeinschaftsunternehmen.

Die Unternehmen erhielten drei Monate Zeit zur Stellungnahme. Soweit sie zur Entflechtung bereit waren, mussten sie einen Entflechtungsplan vorlegen, der nach möglichst 15 Monaten umzusetzen war. Etwa zehn weitere Verfahren (neben den vorgenannten 65) konnten ohne Entflechtung

eingestellt werden. Gegen Unternehmen, die keine einvernehmliche Entflechtung vornehmen wollten, führt die Beschlussabteilung derzeit Verfahren fort. Daraus werden sich demnächst weitere selbständige Entflechtungen ergeben bzw. förmliche Entflechtungsanordnungen ergeben.

Sektoruntersuchung Transportbeton

Um die Unternehmensverflechtungen zwischen den Lieferanten auf dem Markt des Transportbetons und deren Auswirkungen auf den Wettbewerb zu beleuchten, hat die Beschlussabteilung 2013 eine Sektoruntersuchung Transportbeton gestartet. Auch die bedeutendsten Lieferanten des Vorproduktes „Zement“ sind auf den Transportbetonmärkten aktiv und halten Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen.

Ziel ist es, das Ausmaß dieser Verflechtungen zu ermitteln und in der Folge gegebenenfalls Verbesserungen der Marktstruktur mittels geeigneter Verwaltungsverfahren zu erreichen.

Kennzahlen 2012

Transportbeton

- Anzahl Werke: 1.905
- Umsatz: rund 3 Milliarden Euro
- Produktion: 46 Millionen Kubikmeter Transportbeton
- Anzahl Beschäftigte: 9.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Quelle: Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e.V.

Walzasphalt

- Anzahl Werke: 541
- Umsatz: 1.912 Millionen Euro
- Bundesweiter Absatz: 47,9 Millionen Tonnen
- Mit über 90 Prozent der wichtigste Straßenbelag in Deutschland
- Größter Nachfrager: Öffentliche Hand mit ca. 85 Prozent des produzierten Walzasphalts

Quelle: Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Walzasphalt 2012



Verfahren gegen Rundholzvermarktung des Landes Baden-Württemberg

Die Beschlussabteilung untersucht das vom Land Baden-Württemberg angewandte System der gebündelten Holzvermarktung. Über den Landesbetrieb Forst BW vertriebt Baden-Württemberg nicht nur Holz aus dem eigenen Staatswald, sondern auch das Holz von Kommunal- und Privatwäldern. Dabei verhandelt Forst BW für alle Waldbesitzer die Preise und bestimmt die Kunden und Verkaufskonditionen. Eine solche Bündelung von Vertrieb, Verkauf und Vermarktung unter Wettbewerbern ist nach dem GWB verboten.

Gegenstand des Verfahrens sind auch die den Holzverkauf vorbereitenden Dienstleistungen der Holzernte sowie die Fakturierung und Abrechnung. Über sie erlangt das Land wichtige, wettbewerbsrelevante Informationen über den Holzverkauf seiner Konkurrenten, wie etwa über die jeweiligen Kunden, die verkauften Sorten und Qualitäten oder die Konditionen und den Preis.

Nach der bisherigen Bewertung sollen Waldbesitzer, die jeweils über eine Waldfläche von weniger als 100 ha verfügen, ihren Verkauf auch künftig über Forst BW abwickeln können. Auch Vermarktungsk Kooperationen von Kommunen oder anderen Körperschaften untereinander oder mit privaten Waldbesitzern ohne Beteiligung des Landes blieben in relativ weitem Rahmen vom Kartellverbot freigestellt.

Die Verfahrensbeteiligten hatten Gelegenheit, zu der vorläufigen Rechtsauffassung der Beschlussabteilung Stellung zu nehmen. Das Land Baden-Württemberg hat daraufhin konkrete Vorschläge für eine konsensuale Lösung vorgelegt, die jetzt näher geprüft werden.



Factory Outlet Center

- Ansammlung von Geschäftslokalen an einem gemeinsamen Standort
- Von einem Betreiber zentral geplant, realisiert und verwaltet
- Hersteller bieten dort ihre Markenartikel verbilligt an
- Derzeit neun Standorte in Deutschland von zum Teil über 20.000 qm Verkaufsfläche und über 100 Einzelgeschäften

Radiusklausel bei Factory Outlet Center

Die Beschlussabteilung hat ein Unterlassungsverfahren gegen den Betreiber des Factory Outlet Centers Wertheim Village, VR Franconia GmbH, eingeleitet. Über eine Radiusklausel in den Mietverträgen verbietet der Betreiber des Outlet Centers seinen Mietern, Ladenlokale in einem anderen Factory Outlet Center innerhalb eines Umkreises von 150 km um Wertheim zu eröffnen. Die Betreiber eines Fashion Outlet Centers, das 147 km von Wertheim entfernt liegt, sind aufgrund dieser Klausel auf erhebliche Probleme bei der Akquise von Mietern gestoßen.

Nach erster Einschätzung der Beschlussabteilung stellen Radiusklauseln grundsätzlich einen Wettbewerbsverstoß dar. Auf die Stellungnahme der VR Franconia GmbH hin hat die Beschlussabteilung eine umfassende Markterhebung durchgeführt, die derzeit ausgewertet wird. Das Verfahren wird voraussichtlich im Sommer 2014 abgeschlossen.

2. Beschlussabteilung

Die Tätigkeit der 2. Beschlussabteilung umfasst die Landwirtschaft, die Ernährungsindustrie, Leder und Lederwaren sowie Schuhe, Reinigungs- und Körperpflegemittel, den Groß- und Einzelhandel mit Nahrungsmitteln und Getränken. Im vergangenen Jahr war ein Schwerpunkt der Arbeit der Beschlussabteilung ein Kartellverfahren gegen drei große deutsche Zuckerhersteller. In weiteren Verfahren, u. a. gegen WALA und in einem Pilotverfahren gegen ASICS, befasste sich die Beschlussabteilung mit Vereinbarungen zwischen den Herstellern und ihren Händlern. Dauerhaft beschäftigt die Beschlussabteilung der Lebensmitteleinzelhandel in Deutschland. Im vergangenen Jahr wurde u. a. eine Sektoruntersuchung fortgesetzt, die den Wettbewerb auf den Beschaffungsmärkten der Lebensmittelhändler beleuchtet.

Vorsitzende der 2. Beschlussabteilung ist Birgit Krueger.



Bußgeldverfahren gegen Zuckerhersteller

Die Beschlussabteilung hat 2013 ein Kartellverfahren gegen die drei großen deutschen Zuckerhersteller Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt und Nordzucker AG geführt. Anfang 2014 wurden gegen die Unternehmen sowie sieben persönlich Verantwortliche wegen wettbewerbsbeschränkender Gebiets-, Quoten- und Preisabsprachen Bußgelder in Höhe von rund 280 Millionen Euro verhängt.

Die Zuckerhersteller haben ein „Gebietskartell“ gegründet und sich über viele Jahre darüber abgesprochen, sich beim Vertrieb von Zucker in Deutschland im Wesentlichen auf ihr angestammtes Gebiet zu beschränken. Abgesichert wurde die Gebietsabsprache durch Preis- und Mengensicherungsmaßnahmen im Inland sowie Maßnahmen zur Import- und Exportsteuerung.

Die Nordzucker AG hat im Rahmen der Bonusregelung umfassend mit dem Bundeskartellamt kooperiert. Mit allen Unternehmen wurde eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung erzielt.

WALA: vertikale Preisbindung bei Naturkosmetik

Gegen die WALA Heilmittel GmbH sowie verantwortliche Mitarbeiter hat die Beschlussabteilung Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 6,5 Millionen Euro verhängt. WALA hatte über Jahre hinweg Händler unter Druck gesetzt und dazu verpflichtet, die Preisempfehlungen für seine Naturkosmetikprodukte der Marke „Dr. Hauschka“ zu befolgen.

Ab Sommer 2007 führte WALA über sogenannte Depotverträge ein selektives Vertriebssystem ein. Auch hier hat WALA u. a. den Abschluss und die Aufrechterhaltung dieser Verträge von der Einhaltung der empfohlenen Preise abhängig gemacht. Die Verträge enthielten zudem Einschränkungen des Internetvertriebs, die die Durchsetzung der vertikalen Preisbindung weiter unterstützten.

Mit WALA und den verantwortlichen Mitarbeitern wurde eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung erzielt. In den inzwischen neugefassten Vertriebsvereinbarungen hat WALA die aus Sicht der Beschlussabteilung problematischen Klauseln, die u. a. auf eine vertikale Preisbindung und Internetbeschränkungen abzielten, überarbeitet. Das Verfahren konnte daraufhin eingestellt werden.

Selektiver Vertrieb: Pilotverfahren gegen ASICS

Im vergangenen Jahr wurde ein Verfahren gegen die ASICS Deutschland GmbH fortgesetzt. Hintergrund war die Einführung eines selektiven Vertriebssystems u. a. für Sport- und Laufschuhe. Es beinhaltet u. a. Beschränkungen des Online-Handels. Vorgesehen ist dabei u. a. ein Verbot der Bewerbung oder des Verkaufs von ASICS-Produkten über Drittplattformen, wie z. B. eBay oder Amazon, sowie ein Verbot der Unterstützung von Preissuchmaschinen. Darüber hinaus werden mögliche Beschränkungen von Querlieferungen zwischen zugelassenen Händlern untersucht.

Selektiver Vertrieb

- Vertrieb erfolgt ausschließlich über ausgewählte Händler
- Händlerauswahl erfolgt anhand festgelegter Kriterien
- Auswahlkriterien müssen objektiv nachvollziehbar und nicht diskriminierend sein
- Selektive Vertriebsformen können kartellrechtswidrige Bestimmungen enthalten, die Händlern und Verbrauchern schaden.

Dem Bundeskartellamt liegen weitere Beschwerden von Händlern gegen die selektiven Vertriebssysteme anderer Markenhersteller vor, die ebenfalls ein Verkaufsverbot über Drittplattformen vorsehen. Das Verfahren gegen ASICS wird als Pilotverfahren angesehen. Nach vorläufiger Prüfung ist die Beschlussabteilung der Auffassung, dass das Vertriebssystem eine Reihe schwerwiegender Wettbewerbsbeschränkungen enthält. Das Verfahren wird voraussichtlich im Laufe des Jahres abgeschlossen.

Lebensmitteleinzelhandel

Der Lebensmitteleinzelhandel in Deutschland ist ein hochkonzentrierter Markt. Die vier großen Handelskonzerne EDEKA, REWE, Aldi und die Schwarz-Gruppe (u. a. Lidl) teilen sich über 85 Prozent des Marktes. Im Rahmen verschiedener Fusionskontrollverfahren hat das Bundeskartellamt in den vergangenen Jahren mehrmals untersucht, wie sich die Wettbewerbssituation vor Ort für den Verbraucher darstellt – ob also auch nach einer Übernahme von Standorten noch ausreichende Einkaufsalternativen existieren.

In der jüngeren Vergangenheit ist darüber hinaus auch die Beschaffungsseite in den Fokus der Beschlussabteilung gerückt. Damit verbunden ist die Frage, ob es zu Wettbewerbsbeschränkungen im Verhältnis der Handelskonzerne zu ihren Lieferanten und Herstellern kommt.

Missbrauchsverfahren gegen EDEKA – „Hochzeitsrabatte“

EDEKA hatte im Nachgang der Plus-Übernahme Sonderkonditionen von seinen Lieferanten aus unterschiedlichen Warenbereichen gefordert. Nach der vorläufigen Rechtsauffassung der Beschlussabteilung war dieses Vorgehen missbräuchlich, da EDEKA hierdurch ohne sachliche Rechtfertigung Vorteile von seinen Lieferanten eingefordert hat. Das Verfahren steht vor dem Abschluss.



REWE beteiligt sich an Wasgau AG

Nachdem die ursprünglich geplante Einkaufskooperation von REWE und Wasgau auf erhebliche wettbewerbsrechtliche Bedenken der Beschlussabteilung gestoßen war, entschlossen sich die beiden Unternehmen zu einer Fusion. Diese war von der Beschlussabteilung freizugeben, da sie weder auf Absatz- noch auf Beschaffungsmärkten zu Marktbeherrschung führte.

Sektoruntersuchung zur Nachfragemacht

Ziel der Untersuchung ist es, für den Nachfragemarkt eine solide Datenbasis zu erstellen und die kartellrechtliche Bewertung von Nachfragemacht weiter zu präzisieren. In einer ersten Ermittlungsphase wurden die zentralen Unternehmens- und Marktstrukturen im Bereich der Beschaffung von Lebensmitteln erhoben.

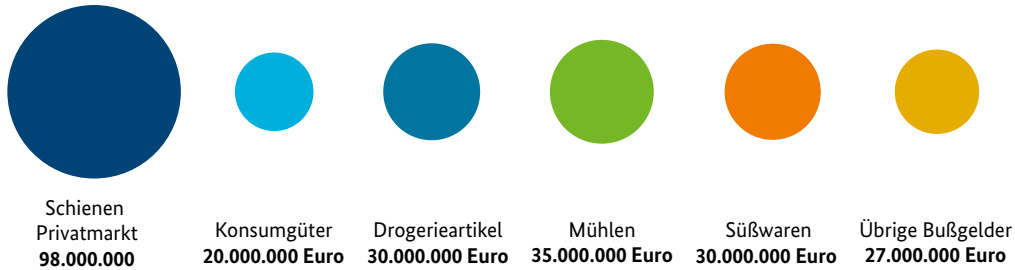
Ziel der zweiten Ermittlungsphase ist es zu ermitteln, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß die führenden Handelsunternehmen Einkaufsvorteile gegenüber ihren Wettbewerbern genießen – und welche wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen solche Vorteile auf den Absatzmärkten haben. Es ist geplant, die Ergebnisse im Sommer zu veröffentlichen.

Sektoruntersuchung 2013

- Ausgewertet werden rund 3.100 bilaterale Vereinbarungen mit 33 Millionen Angaben von 180 Herstellern und 30 Handelsunternehmen.
- Für eine repräsentative Stichprobe von 250 Artikeln werden Mengen, Umsätze, Listenpreise und Konditionen analysiert.

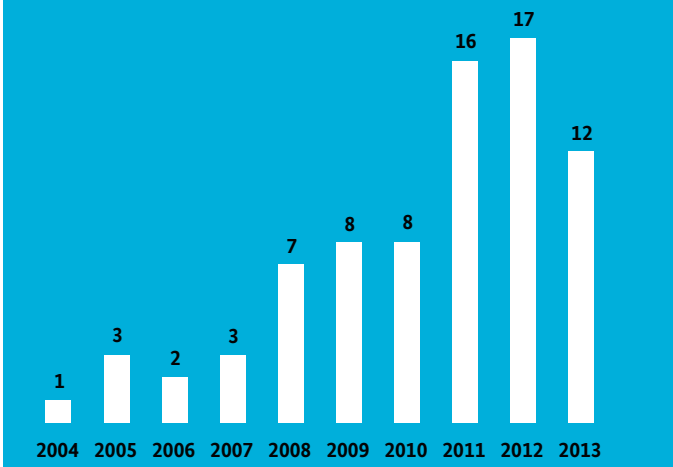
Daten und Fakten

Verhängte Bußgelder im Jahr 2013 insgesamt ca. 240.000.000 Euro*

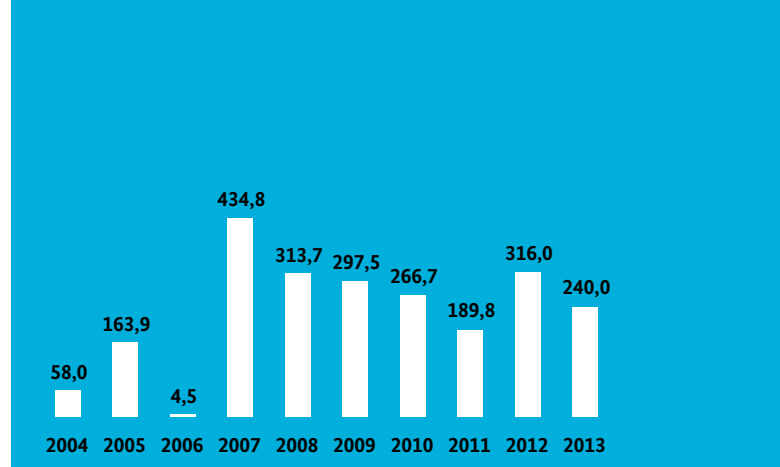


* Bei den Angaben handelt es sich um gerundete Werte.

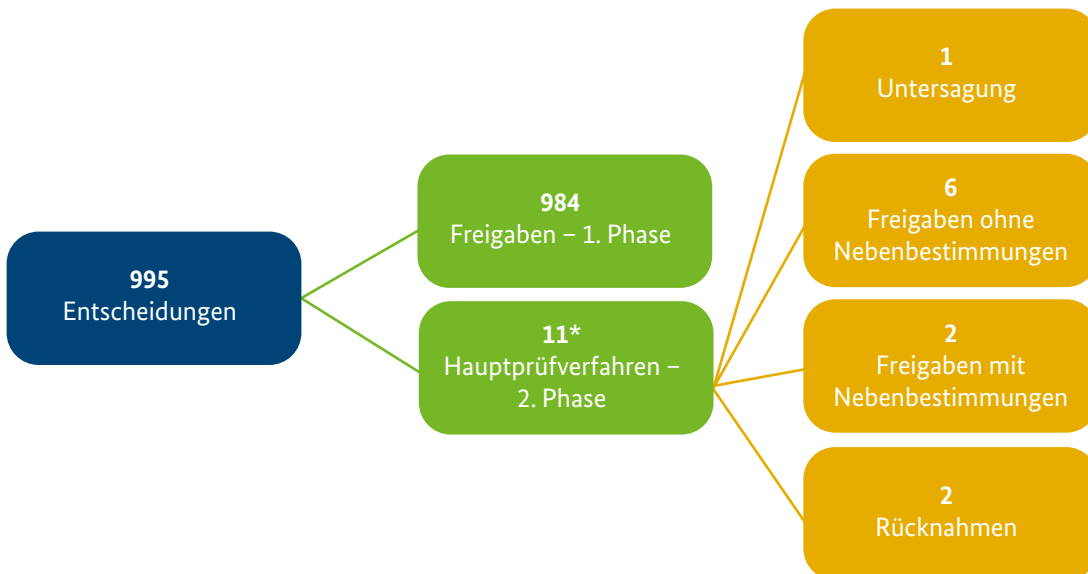
Beim Bundeskartellamt abgeschlossene Kartellverfahren 2004 bis 2013



Vom Bundeskartellamt verhängte Bußgelder (Gesamtsumme in Mio. Euro pro Jahr)

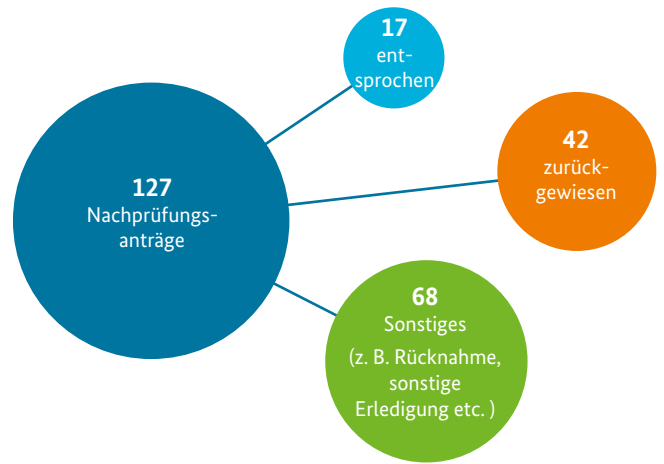


Fusionskontrolle: Entscheidungen des Bundeskartellamtes in 2013

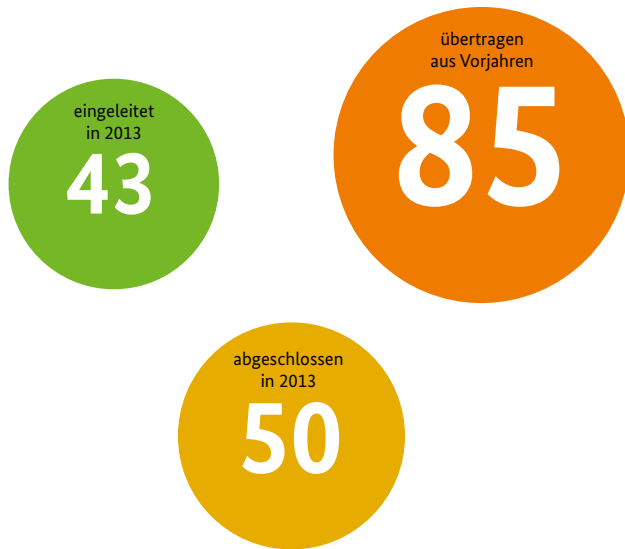


* 2013 wurden sieben weitere Zusammenschlüsse in Hauptprüfverfahren geprüft, die am 31.12.2013 noch nicht abgeschlossen waren.

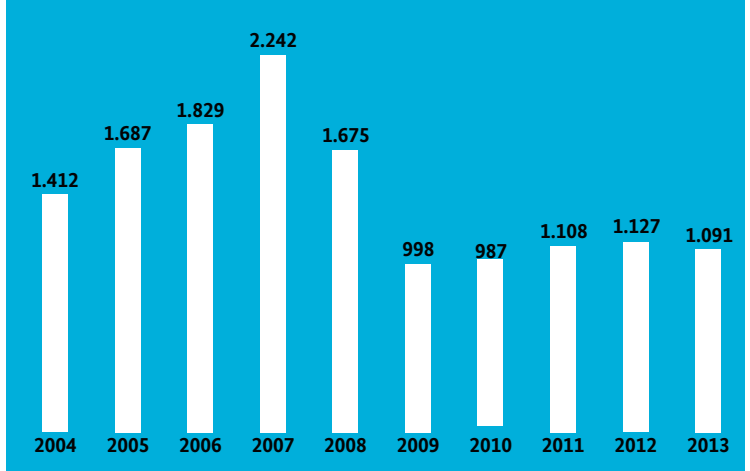
Praxis der Vergabekammern des Bundes 2013



Verfahrenszahlen der Missbrauchsaufsicht



Beim Bundeskartellamt angemeldete Zusammenschlüsse 2004 bis 2013



3. Beschlussabteilung

Die Tätigkeit der 3. Beschlussabteilung umfasst die Gesundheitswirtschaft einschließlich der Krankenversicherung, der Krankenhäuser, der Pharmazie und der Medizintechnik sowie den Chemiesektor und das Textilgewerbe. Im vergangenen Jahr bildete der Gesundheitssektor mit großen Konsolidierungen im Krankenhausmarkt und einem Verfahren beim Wettbewerb zwischen Augenärzten einen Schwerpunkt der Abteilung. Im Fokus standen daneben auch Ermittlungen der Beschlussabteilung im Bereich der Online-Vermarktung von Sportbekleidung.

Vorsitzender der 3. Beschlussabteilung ist Eberhard Temme.

adidas AG: Überprüfung des selektiven Vertriebssystems

Auf die zunehmende Bedeutung des Online-Handels reagieren viele Markenhersteller mit einer Neuaufstellung ihrer Vertriebssysteme. Die konkreten Anforderungen an ihre Händler werden umgestaltet. Hier stellen sich regelmäßig auch kartellrechtliche Fragen. Internetspezifische Themen sind immer häufiger Gegenstand der Verfahren des Bundeskartellamtes.

Die 3. Beschlussabteilung prüft derzeit in einem Verfahren gegen die adidas AG die Auswirkungen der E-Commerce-Vertriebsbestimmungen des Sportartikelherstellers im Hinblick auf mögliche Beschränkungen des Online-Handels. Gegenstand der Untersuchung ist u. a. ein Verbot des Verkaufs von Produkten des Unternehmens über offene Drittplattformen wie eBay und Amazon.

Die Beschlussabteilung hat im vergangenen Jahr u. a. eine Online-Befragung von ca. 3.000 Einzelhändlern durchgeführt, die Produkte der adidas AG im stationären und im Internethandel anbieten, sowie von über 90 Sportartikel-Herstellern. Ziel ist es, das Verfahren 2014 abzuschließen.

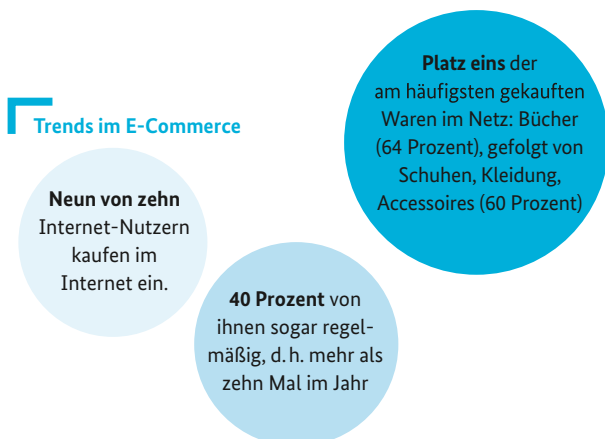


Bundeslandübergreifender Wettbewerb von Augenärzten

Das Bundeskartellamt hat den Wettbewerb der Augenärzte im Bundesland Brandenburg gestärkt. Die Augenärztegenossenschaft Brandenburg und die AOK Nordost hatten die Teilnahme an bestimmten Selektivverträgen und die Mitgliedschaft in der Augenärztegenossenschaft Brandenburg solchen Augenärzten vorbehalten, die ihren Vertragsarztsitz in Brandenburg haben. Der Wettbewerb durch Augenärzte aus anderen Bundesländern wurde damit spürbar beschränkt. Das Bundeskartellamt erreichte über Verpflichtungszusagen, dass die Augenärztegenossenschaft Brandenburg und die AOK Nordost diese Beschränkungen aufhoben.

Fusionen von Krankenkassen

Mit Inkrafttreten der 8. GWB-Novelle 2013 ist das Bundeskartellamt ausdrücklich auch für die Prüfung von Fusionen von Krankenkassen zuständig. Vor dem Hintergrund der starken Konsolidierung in diesem Bereich ist dies eine folgerichtige Entscheidung gewesen.



Quelle: BITKOM, Trends im E-Commerce



Alle in 2013 angemeldeten Krankenkassenfusionen konnten von der Beschlussabteilung im Vorprüfverfahren freigegeben werden. Dazu zählt z. B. der Zusammenschluss der Betriebskrankenkasse Mobil Oil in Celle mit der Hypo Vereinsbank Betriebskrankenkasse in München.

Fusionskontrolle im Krankenhausbereich

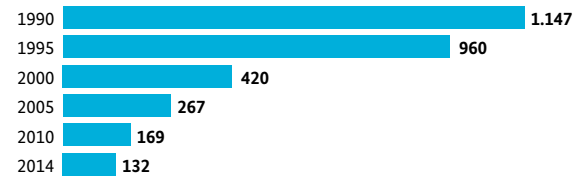
Krankenhäuser sind unabhängig von ihrer Trägerschaft (Kommunen, Kirchen, Privat) unternehmerisch tätig. Die Kliniken stehen untereinander im Wettbewerb. Aufgrund der engen gesetzlichen Vorgaben existiert in diesem Bereich zwar kaum Preiswettbewerb; Ziel der Fusionskontrolle ist es darum in erster Linie, den Wettbewerb um die Qualität der Versorgung der Patienten zu erhalten. Entscheidend dafür ist es, dass den Patienten auch nach einer Fusion noch hinreichende Auswahlalternativen zur Verfügung stehen.

Bei einer geplanten Fusion prüft das Bundeskartellamt die Wettbewerbssituation von Krankenhäusern, deren Leistungen aus Sicht der Patienten vergleichbar sind. Beispielsweise wird der Markt der Akutkrankenhäuser abgegrenzt vom Markt für Rehabilitationseinrichtungen oder von Alten- und Pflegeheimen. In räumlicher Hinsicht werden nur Krankenhäuser in eine Prüfung einbezogen, die aus Sicht der Patienten eine Versorgungsalternative darstellen und beispielsweise nicht zu weit entfernt liegen. Hierfür werden u. a. die Patientenströme analysiert.

Fresenius/Rhön: größtes deutsches Fusionsprojekt im Klinikbereich

Im Februar 2014 hat die Beschlussabteilung das bislang größte Zusammenschlussvorhaben zwischen Krankenhausträgern in Deutschland freigegeben. Der Gesundheitskonzern Fresenius SE & Co. KGaA, zu dem u. a. die Helioskliniken gehören, erwirbt 40 Kliniken und 13 medizinische Versorgungszentren der Rhön-Klinikum AG. Ursprünglich umfassten die Pläne weitere vier Standorte.

Anzahl der Krankenkassen im Zeitablauf:
Konzentrationsprozess durch Fusionen



Quelle: GKV-Spitzenverband

Dieser Teil des Vorhabens wurde aufgrund der wettbewerblichen Bedenken der Beschlussabteilung aufgegeben. Die Prüfung des Vorhabens umfasste neben den regionalen Überschneidungen bei der stationären Krankenhausversorgung auch die Nachfrageseite und die vertikale Verbindung zwischen Fresenius als MedizinproduktHersteller und Rhön als Abnehmer. Im Gegensatz zu der Analyse der Märkte aus Patientensicht ist hier keine regionale Marktabgrenzung vorzunehmen, da die Krankenhausträger die Medizinprodukte mindestens bundesweit einkaufen. Auf diesen Märkten haben die beteiligten Krankenhauskonzerne trotz der fortschreitenden Konsolidierung in der Branche nach wie vor relativ geringe Marktanteile, so dass auch in dieser Hinsicht keine durchgreifenden Bedenken gegen die Übernahme bestanden.

Asklepios/Rhön: nachträgliche Untersagung

Im Juni 2013 hat die Beschlussabteilung das Vorhaben der Asklepios Kliniken Verwaltungsgesellschaft, sich am Wettbewerber Rhön-Klinikum AG zu beteiligen, nachträglich untersagt.

Das Vorhaben war zunächst unter der Bedingung freigegeben worden, eine Klinik und ein medizinisches Versorgungszentrum in der Region Goslar an einen Dritten zu verkaufen. So sollte verhindert werden, dass mit dem Zusammenschluss die marktbeherrschende Stellung von Asklepios im Raum Goslar verstärkt wird. Dieser Bedingung wollte Asklepios nicht mehr nachkommen, so dass das Gesamtvorhaben nachträglich untersagt wurde.

Zusammenschlüsse im Krankenhausbereich

- Von 2003 bis 2013 hat das Bundeskartellamt insgesamt über 200 Zusammenschlüsse von Krankenhäusern geprüft.
- 166 Zusammenschlüsse wurden freigegeben und 6 untersagt.
- In den übrigen Fällen lag entweder keine Fusionskontrollpflicht vor oder die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

4. Beschlussabteilung

Die Tätigkeit der 4. Beschlussabteilung umfasst die Gebiete Entsorgungswirtschaft, Banken, Versicherungen, Finanzdienst- sowie sonstige Dienstleistungen. Im vergangenen Jahr waren Verfahren im Bereich Zahlungssysteme ein Schwerpunkt der Beschlussabteilung. Geprüft wurden u. a. größere Fusionen von Geldtransportunternehmen. Die Beschlussabteilung setzt sich zudem für den Erhalt wettbewerblicher Strukturen in der Entsorgungswirtschaft ein.

Vorsitzende der 4. Beschlussabteilung ist Eva-Maria Schulze.



electronic cash: Einheitliche Händlerentgelte werden aufgegeben

Mit Verpflichtungszusagen der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände ist ein Verfahren gegen einheitliche Händlerentgelte beim electronic cash-Kartenzahlungssystem beendet worden. Die Spitzenverbände haben sich verpflichtet, das einheitliche Händlerentgelt aufzuheben, das von der Beschlussabteilung als Wettbewerbsbeschränkung bewertet wurde.

Bislang zahlten die Händler in Deutschland für jeden Zahlungsvorgang mit der girocard (früher ec-Karte) ein einheitliches, von den Bankenverbänden gemeinsam festgelegtes Entgelt von 0,3 Prozent des jeweiligen Umsatzes, mindestens aber 0,08 Euro.

Die Beschlussabteilung hatte das Verfahren eröffnet, nachdem einzelne Handelsketten aus dem System ausgeschert waren und Rabatte gegenüber den Banken aushandeln konnten. Künftig haben sämtliche Händler diese Möglichkeit. Auch kleinere Händler können gemeinsam, über sogenannte Konzentratoren, derartige Verhandlungen führen.

electronic cash ist das mit Abstand führende Kartenzahlungssystem auf dem deutschen Markt mit einem Transaktionsvolumen von 128 Milliarden Euro jährlich. Die Einnahmen der Finanzinstitute aus den Händlerentgelten belaufen sich auf weit über 300 Millionen Euro jährlich.

Wesentliches Wettbewerbsprodukt und Alternative für die Händler ist das Elektronische Lastschriftverfahren (ELV), bei dem die girocard zur Erzeugung einer Lastschrift genutzt wird.

Online-Überweisungen

Die Beschlussabteilung prüft in einem Verfahren gegen die deutsche Kreditwirtschaft, inwieweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Banken und der Sparkassen eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung gegenüber unabhängigen Online-Bezahldiensten, wie beispielsweise Sofortüberweisung.de, beinhalten.

Die AGB sehen vor, dass Bankkunden ihre personalisierten Sicherheitsdaten (PIN und TAN) nur auf von den Banken autorisierten Internetseiten eingeben dürfen. Die Banken begründen diese Einschränkung mit Sicherheitsanforderungen. Zu bewerten bleibt hierbei, ob der Schutz der Daten der Kunden auch durch Vorkehrungen gewährleistet werden kann, die Dritten die Möglichkeit erhalten, auf dem Markt für Online-Bezahldienste mit den Banken zu konkurrieren.

Zahlungsverhalten in Deutschland

- Bei 53 Prozent der Ausgaben für Waren und Dienstleistungen verwenden die Deutschen beim Einkauf Bargeld.
- Die girocard (frühere ec-Karte) wird bei 28 Prozent der Gesamtausgaben eingesetzt.
- Die Kreditkarte wird bei 7 Prozent der Ausgaben genutzt.
- Der Rest verteilt sich im Wesentlichen auf Überweisungen und Internetbezahlverfahren.

Quelle: Studien der Deutschen Bundesbank
„Zahlungsverhalten in Deutschland 2011“



Das Bundeskartellamt steht zu diesem Thema auch in engem Kontakt mit der Europäischen Kommission. Die Kommission hatte 2012 ein Grünbuch zum elektronischen Zahlungsverkehr in Europa vorgelegt.

Fusionen von Geldtransportunternehmen

Die Beschlussabteilung hat im Juli 2013 den Erwerb der Brink's Deutschland GmbH und der Brink's Transport und Service GmbH durch die Prosegur Compania de Seguridad SA mit Sitz in Madrid unter Bedingungen freigegeben. Die Unternehmen haben sich verpflichtet, zuvor einen wesentlichen Anteil ihres Geschäfts im Großraum Berlin an Wettbewerber zu veräußern. Die Beteiligten haben die Bedingungen zwischenzeitlich erfüllt.

Der Erwerb von Brink's durch Prosegur hätte in Berlin zu einer marktbeherrschenden Stellung geführt. Brink's ist in Berlin der führende Anbieter, Prosegur der zweitstärkste. Die übrigen in Berlin tätigen Unternehmen sind im Wesentlichen mittelständisch geprägt und decken teilweise nicht das komplette Angebot an Bargelddienstleistungen ab. Größere Wettbewerber sind entweder gar nicht oder nur mit geringen Marktanteilen in Berlin vertreten.

Ein weiteres Fusionsvorhaben in diesem Markt, der Erwerb der Unicorn Geld- und Wertdienstleistungen GmbH durch die Ziemann Sicherheit Holding GmbH, konnte ohne weitere Bedingungen oder Auflagen freigegeben werden. Die Ermittlungen ergaben, dass auf keinem der betroffenen Regionalmärkte die Entstehung und Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung oder eine sonstige erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs zu erwarten waren.

Wettbewerb in der Entsorgungswirtschaft

Entsorgungsmärkte sind in wettbewerblicher Hinsicht häufig regionale oder lokale Märkte. Auf vielen dieser



Sektoruntersuchung „Duale Systeme“ 2012 Ergebnisse

- Wettbewerbsöffnung 2004: Zahl der Anbieter ist seitdem von einem auf neun gestiegen
- Innovationsschub bei Sammlung, Trennung und Sortierung – höherwertiges Recycling
- Einsparungen bei den bundesweiten Entsorgungskosten von rund 1 Milliarde Euro
- Ersparnis für eine vierköpfige Familie rund 50 Euro/Jahr

Märkte treffen wenige Anbieter mit hohen Marktanteilen aufeinander. Auf den Märkten ist eine anhaltende Konsolidierung zu beobachten, mit der Tendenz, dass die großen Marktteilnehmer ihre Vertriebsgebiete vermehrt arrondieren. Damit besteht eine erhöhte Gefahr, dass Unternehmenszusammenschlüsse zu erheblichen Wettbewerbsbehinderungen führen können. Auch Kooperationen von Entsorgungsunternehmen werden von der Beschlussabteilung kritisch auf ihre Vereinbarkeit mit kartellrechtlichen Anforderungen geprüft. Ein spezielles Augenmerk der Beschlussabteilung gilt dem Wettbewerb dualer Systembetreiber in der Verpackungsentsorgung.

In Gesetzgebungsverfahren setzt sich das Bundeskartellamt regelmäßig für den Erhalt wettbewerblicher Strukturen ein und versucht einer Monopolisierung der Abfallentsorgung bei den Kommunen entgegenzuwirken. Aktuell befasst sich die Bundesregierung mit der Novelle der Verpackungsverordnung. Außerdem gibt es Diskussionen über die Notwendigkeit eines Wertstoffgesetzes, um künftig neben Verpackungsmüll auch andere verwertbare Abfälle aus den Haushalten über die gelbe Tonne einzusammeln.

Die Beschlussabteilung befasste sich 2013 u. a. mit

- dem Verdacht auf Absprachen bei kommunalen Ausschreibungen von Entsorgungsdienstleistungen in Süddeutschland,
- verschiedenen Zusammenschlussvorhaben von Entsorgungsunternehmen,
- dem Erwerb mehrerer Standorte der Firma SITA durch den Wettbewerber REMONDIS in Baden-Württemberg

5. Beschlussabteilung

Die 5. Beschlussabteilung ist zuständig für den Maschinen- und Anlagenbau, die Metallindustrie, Eisen, Stahl, Mess- und Regeltechnik sowie für Patente und Lizenzen. Im vergangenen Jahr befasste sich die Beschlussabteilung schwerpunktmäßig mit der Sanitär-, Heizungs- und Klimabranche (SHK) sowie mit Beschränkungen des Internethandels.

Vorsitzender der 5. Beschlussabteilung ist Dr. Ralph Langhoff.

Aufgabe eines Doppelpreissystems bei Gartenprodukte-Hersteller

Die Beschlussabteilung hat im Jahr 2013 ein Verfahren gegen den Gartenprodukte-Hersteller GARDENA geführt. Das Unternehmen hatte bei der Gewährung von Rabatten für Einzelhändler nach der Vertriebsform differenziert. Die Höhe des Einkaufspreises war letztlich davon abhängig, ob der Händler ein Produkt über das Internet oder über sein Ladengeschäft vertreibt.

Die Beschlussabteilung bewertete diese Rabattgestaltung als verbotenes Doppelpreissystem. Die so genannten gestaffelten Funktionsrabatte waren so ausgestaltet, dass die Händler nur über den stationären Absatz in den Genuss der vollen Rabatthöhe kommen konnten.

Es ist nach deutschem wie europäischem Kartellrecht anerkannt, dass dort wo der stationäre Handel mit höheren Kosten als der Online-Handel verbunden ist, diese besonderen Kosten auch vom Hersteller – beispielsweise über Fixkostenzuschüsse – berücksichtigt werden dürfen. Eine generelle Schlechterstellung des Internetsvertriebs ist hingegen nicht zulässig.

Doppelpreissysteme

- Hersteller bieten schlechtere Konditionen für Produkte, die über das Internet angeboten werden
- Geringerer Anreiz für die Händler, über das Internet zu vertreiben
- Nach deutschem wie europäischem Kartellrecht problematische Wettbewerbsbeschränkung



Das Verfahren konnte eingestellt werden, nachdem GARDENA zugesagt hatte, künftig bei der Gewährung von Rabatten für Einzelhändler nicht mehr nach der Vertriebsform zu differenzieren.

Die Beschlussabteilung prüft derzeit auch die Rabattgestaltung für den Online-Vertrieb anderer Unternehmen.

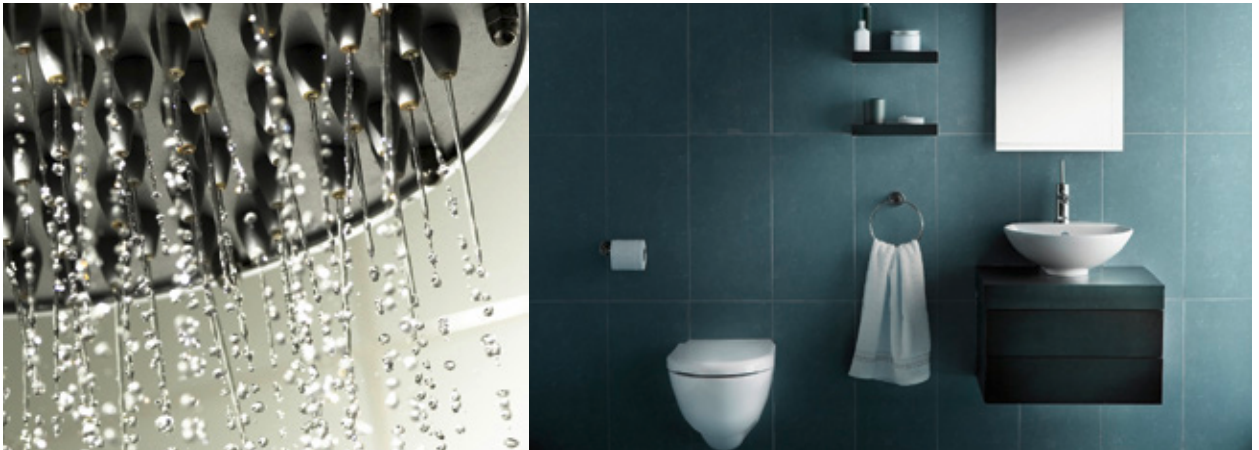
Konsolidierung des Schrotthandels

Veränderungen im Marktumfeld lösen regelmäßig Konsolidierungswellen in verschiedenen Branchen aus. Der Rückgang der Schrottpreise verursachte einen wirtschaftlichen Druck zu Umstrukturierungen im Schrotthandel.

Im vergangenen Jahr hat die Beschlussabteilung vier größere Fusionen in den Märkten für Eisenschrotte und Nichteisenmetallschrotte (z. B. Kupfer, Aluminium, Zink) geprüft und im Ergebnis freigegeben.

Mit der TSR Recycling GmbH & Co. KG, der Interseroh-Gruppe sowie der Scholz AG waren daran die drei größten Schrotthändler in Deutschland beteiligt.





Die Märkte im Schrotthandel waren in der Vergangenheit ganz überwiegend regional begrenzt. Inzwischen sind die Sammelradien größer geworden. Sowohl für Eisenschrotte als auch erst recht für die deutlich wertvolleren Nicht-eisenmetallschrotte ist inzwischen von größeren, über-regionalen Erfassungsmärkten auszugehen.

Auf der Abnehmerseite findet der Schrotthandel dagegen mindestens bundesweit statt. Nichteisenmetallschrotte werden regelmäßig auch in das europäische Ausland weiterverkauft.

Schwerpunkt SHK-Branche

Verfahren im Bereich des Sanitärgrößhandels

Die Beschlussabteilung führt derzeit ein Verfahren gegen Großhändler in der SHK-Branche. Untersucht werden die Preisgestaltung und die Frage, ob es zu Koordinierungen und Abstimmungen zwischen den Großhändlern gekommen ist.

Auch die EU-Kommission hat in diesem Sektor ermittelt und 2013 hohe Bußgelder gegen 17 Hersteller von Sanitärprodukten verhängt. Nach wie vor sind in diesem Bereich Versuche zu beobachten, den dreistufigen Vertriebsweg vom Hersteller über den Großhändler an den Fachhandwerker als alleinigen Vertriebsweg aufrechtzuerhalten. Dies ist mit einer erheblichen Intransparenz der Preise verbunden, die die Entstehung von Wettbewerb durch Internethändler und Baumärkte erschweren kann.

Fusion von SHK-Großhändlern

Eine Fusion von SHK-Großhändlern konnte nach intensiver Prüfung freigegeben werden. Ende 2013 hat die Beschlussabteilung den Erwerb eines Standortes der Praetner GmbH & Co. Handels KG durch die Cordes & Graefe KG untersucht.

Cordes & Graefe ist in Deutschland mit deutlichem Abstand die Nr. 1 im SHK-Großhandel und verfolgt eine Expansionsstrategie. Das Unternehmen verfügt im Einkauf – auf den bundesweiten Beschaffungsmärkten – sowie in vielen regionalen Absatzmärkten über eine starke Marktposition.

Im Rahmen der Ermittlungen hat die Beschlussabteilung Hersteller von SHK-Artikeln, SHK-Großhändler und Fachhandwerker ebenso wie Baumärkte und Internethändler ausführlich befragt. Viele Marktteilnehmer äußerten Bedenken, die sich aber weniger auf das Zusammenschlussvorhaben als solches, als auf die generelle Wachstumsstrategie von Cordes & Graefe bezogen.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben freigegeben werden. Auf den im vorliegenden Fall betroffenen regionalen Märkten besteht nach wie vor hinreichender Wettbewerb durch andere Unternehmen. Die Marktposition gegenüber den Herstellern und Lieferanten verbessert sich durch den Zukauf nur marginal, so dass auch auf den Beschaffungsmärkten nicht von der Verstärkung oder der Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung ausgegangen werden musste.

6. Beschlussabteilung

Die 6. Beschlussabteilung befasst sich mit den Tätigkeitsbereichen Medien, Kultur, Sport und Unterhaltung, der Werbewirtschaft und Papier sowie Messen. Im vergangenen Jahr waren Fusionen im Medienbereich ein Schwerpunkt der Beschlussabteilung. Ein weiteres exemplarisches Verfahren war die kartellrechtliche Prüfung der Online-Plattform „Germany's Gold“ von ARD und ZDF. Geprüft wurde zudem die wettbewerbliche Relevanz der Preisparitätsklausel des Online-Händlers Amazon.

Vorsitzende der 6. Beschlussabteilung ist Julia Topel.

Fusionsvorhaben Springer und Funke

Die Beschlussabteilung prüft derzeit das seit langem größte Zusammenschlussvorhaben im Printbereich. Die Funke Mediengruppe beabsichtigt den Kauf zahlreicher Titel der Axel Springer SE sowie die Bildung zweier Gemeinschaftsunternehmen im Vertrieb und in der Werbevermarktung. Das aufwendige Vorhaben wurde in vier Einzelpakete aufgeteilt, die separat geprüft werden. In einem ersten Schritt hat das Bundeskartellamt bereits die Übernahme der Lokalzeitungen Hamburger Abendblatt und Berliner Morgenpost, mehrerer Anzeigenblätter sowie Frauenzeitschriften durch die Funke Gruppe freigegeben.

Den zweiten Verfahrensteil bildete die geplante Übernahme verschiedener Programmzeitschriften durch Funke. Nach der Einschätzung des Bundeskartellamtes hätte die volle Übernahme der Programmzeitschriften ein marktbeherrschendes Oligopol, das auf den Leser- und Anzeigenmärkten für Programmzeitschriften besteht, weiter verstärkt. Daraufhin haben die Beteiligten die Veräußerung einer Reihe von Programmzeitschriften aus ihrem Portfolio an einen unabhängigen Dritten vorgeschlagen.

Nach der Einschätzung der Beschlussabteilung konnte auf diesem Wege der Marktzutritt der Mediengruppe Klambt sichergestellt und somit negative wettbewerbliche Auswirkungen des Zusammenschlusses vermieden werden. Damit konnte auch der zweite Teil des Vorhabens unter Auflagen und Bedingungen freigegeben werden. Die Entscheidung ist nicht angefochten worden.

Die Beschlussabteilung prüft zudem die Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Funke und Springer bei Vertrieb und Vermarktung, insbesondere durch die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen.



FAZ/FR: Freigabe als Sanierungsfusion

Im Februar 2013 hat das Bundeskartellamt das Vorhaben der Frankfurter Allgemeinen Zeitung GmbH bzw. der Frankfurter Societäts GmbH, das Verlagsgeschäft der Frankfurter Rundschau vom insolventen Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main zu erwerben, trotz der Monopolbildung freigegeben. In diesem Verfahren wurde eine sogenannte Sanierungsfusion geprüft und u. a. untersucht, ob die bestehende Marktposition der Frankfurter Rundschau bei deren Ausscheiden nicht ohnehin der FAZ zuwächst und ob es alternative Käufer gibt.

Da es im Hinblick auf die deutschlandweiten Leser- und Anzeigenmärkte, auf denen die Titel der Zusammenschlussbeteiligten tätig sind, keine fusionskontrollrechtlichen Bedenken gab, konzentrierte sich die Prüfung auf

Sanierungsfusion

Trotz der drohenden Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung kann ein Zusammenschluss freigegeben werden, wenn ...

- das Zielunternehmen (nachweisbar) sanierungsbedürftig ist.
- die Marktposition des Zielunternehmens im Fall des Ausscheidens aus dem Markt ohnehin im Wesentlichen dem erwerbenden Unternehmen zufallen würde.
- es keine wettbewerblich weniger schädliche Alternative zu dem Zusammenschluss gibt, insbesondere keine alternativen Erwerber.

Mit der 8. GWB-Novelle wurde 2013 eine Spezialvorschrift für Übernahmen kleiner und mittlerer Zeitungs- und Zeitschriftenverlage eingeführt. Die neue Vorschrift senkt für diesen Bereich die Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit einer Sanierungsfusion.

Werbefinanzierung im Medienbereich

In der Medienwirtschaft ist die Werbung ein wichtiger Umsatzfaktor. Insbesondere bei den meisten privaten deutschen Radio- und Fernsehangeboten werden den Zuschauern Inhalte kostenfrei zur Verfügung gestellt und durch klassische Unterbrecherwerbung finanziert. Viele Presseobjekte werden je zur Hälfte mit Werbung und Verkaufsentgelten finanziert. Die wettbewerbliche Prüfung von Vorhaben aus der Medienwirtschaft muss deshalb meist beide Seiten, sowohl die Zuschauer-/Leser- bzw. Hörermärkte als auch die Werbemärkte, berücksichtigen.

Netto-Werbbeeinnahmen 2013 nach Werbeträgern (Auswahl)

- Fernsehwerbung rund 4,1 Milliarden Euro
- Tageszeitungen knapp 3 Milliarden Euro
- Publikumszeitschriften knapp 1,3 Milliarden Euro
- Online-Angebote 1,15 Milliarden Euro

Quelle ZAW/BDZV



Bereits 2011 hatte das Bundeskartellamt das Vorhaben der RTL interactive GmbH und der Pro7Sat.1 Media AG untersagt, ein Gemeinschaftsunternehmen für den Aufbau und den Betrieb einer Online-Video-Plattform („Amazonas“) zu gründen. Der Zusammenschluss hätte in der geplanten Form u. a. das marktbeherrschende Duopol der beiden Sendergruppen auf dem bundesweiten Markt für Fernsehwerbung weiter verstärkt. Auch hier waren die Unternehmen nicht zu einer kartellrechtskonformen Anpassung des Geschäftsmodells bereit.

die regionalen Märkte im Raum Frankfurt, Rhein-Main. Auf den regionalen Leser- und Anzeigenmärkten war von der Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der FAZ auszugehen. Da die genannten Voraussetzungen der Sanierungsfusion vorlagen, wäre dies jedoch auch ohne den Zusammenschluss zu erwarten gewesen.

Verfahren gegen Amazon: Online-Händler gibt Preisparitätsklausel auf

„Germany’s Gold“: Prüfung der gemeinsamen Online-Video-Plattform von ARD und ZDF

Im September 2013 haben ARD und ZDF eine gemeinsame Online-Plattform für TV-Inhalte, die die Sender über kommerzielle Tochtergesellschaften gemeinsam mit elf weiteren Produktions- und Rechthehandelsunternehmen gegründet hatten, aufgegeben.

Die Beschlussabteilung hat 2013 ein Verfahren gegen den Online-Händler Amazon wegen der Ausgestaltung des Amazon Marketplace, insbesondere der Verpflichtung von Händlern zur Preisparität, geführt. Das Verfahren konnte 2013 eingestellt werden, nachdem Amazon die Preisparitätsklausel aus allen Händlerverträgen entfernt hatte.

Das Bundeskartellamt hatte wettbewerbliche Bedenken gegen das Geschäftsmodell von Germany’s Gold geltend gemacht. Die gemeinsame Online-Vermarktung von entgeltlichen Videos, deren Produktion weitgehend mit Gebühren finanziert wurde, hätte nicht nur eine Koordination der Preise sowie der Verfügbarkeit der Videos zur Folge. Darüber hinaus war zu befürchten, dass alternative Plattformen keinen oder nur begrenzt Zugang zu den Videos erhalten.

Die Preisparitätsklausel untersagte den Händlern, Produkte, die sie auf Amazon Marketplace anbieten, an anderer Stelle im Internet günstiger anzubieten. Das Verbot bezog sich sowohl auf andere Internet-Marktplätze, wie z. B. eBay, als auch auf die eigenen Online-Shops der Händler. Die Einhaltung der Preisparitätsvorgaben wurde von Amazon seit 2012 regelmäßig überwacht und durchgesetzt. Amazon drohte hierbei u. a. mit dem Entzug der Berechtigung zum Verkauf auf amazon.de.

Das Bundeskartellamt hatte die Unternehmen daher aufgefordert, das Geschäftsmodell der Plattform kartellrechtskonform auszugestalten und die gebührenfinanzierten Produktionen alternativen Plattformen diskriminierungsfrei zugänglich zu machen. Zu derartigen Anpassungen waren die Unternehmen im Ergebnis nicht bereit.

Im Rahmen des Verfahrens hatte das Bundeskartellamt u. a. eine Web-Befragung von 2.400 Händlern durchgeführt, die ihre Waren über den Amazon Marketplace anbieten. Dadurch konnten umfangreiche Informationen zur Wirkung der Preisparitätsklausel und zur Bedeutung des Amazon Marketplace als Vertriebsweg gewonnen werden.

7. Beschlussabteilung

Die Tätigkeit der 7. Beschlussabteilung konzentriert sich auf die Bereiche der Telekommunikation und der Rundfunktechnik, der EDV, auf Haushaltsgeräte sowie Elektrotechnik. Im vergangenen Jahr waren Fusionsverfahren großer Kabelnetzbetreiber und Telekommunikations-Unternehmen ein Schwerpunkt der Abteilung. Weitere Verfahren befassten sich mit Beschränkungen des Wettbewerbs im Online-Handel.

Vorsitzender der 7. Beschlussabteilung ist Dr. Markus Wagemann.

Übernahme von Tele Columbus durch Kabel Deutschland untersagt

Die Beschlussabteilung hat 2013 den Zusammenschluss der Kabel Deutschland Holding AG mit dem Kabelnetzbetreiber Tele Columbus untersagt.

Das Oligopol von Kabel Deutschland und Unitymedia KabelBW auf dem deutschlandweiten Gestattungsmarkt wäre durch den Zusammenschluss weiter verstärkt worden. Auf dem Gestattungsmarkt konkurrieren die Kabelnetzbetreiber um die Belieferung von Liegenschaften mit einer Vielzahl von Wohneinheiten mit dem TV-Signal über das Breitbandkabelnetz.

Auch der Wettbewerb im Einspeisemarkt, auf dem sich Kabelnetzbetreiber und TV-Sender gegenüberstehen, sowie im Signallieferungsmarkt wäre aufgrund des Reichweitenzuwachses für Kabel Deutschland durch den Verkauf eingeschränkt worden.

Der geplante Zusammenschluss hätte zwar beim Angebot von Telefonie und Internetzugang im Wettbewerb zur Deutschen Telekom gewisse Verbesserungen mit sich gebracht. Diese Verbesserungen hätten allerdings die erheblichen Struktur- und Wettbewerbsverschlechterungen in der TV-Versorgung nicht aufgewogen.

Die größten Kabelnetzbetreiber in Deutschland

- Kabel Deutschland ist mit rund 8,5 Millionen Kunden der größte Kabelnetzbetreiber in Deutschland.
- Unitymedia KabelBW hat rund 7 Millionen Kunden, vor allem in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg.
- Tele Columbus versorgt rund 1,6 Millionen Wohneinheiten mit Kabel-Anschlüssen.



Um die negativen wettbewerblichen Auswirkungen zu beseitigen, war Kabel Deutschland nicht bereit, die aus Sicht der Beschlussabteilung besonders kritischen städtischen Netzgebiete von Tele Columbus an Dritte zu verkaufen. Ein Angebot von Kabel Deutschland, Netze in Berlin, Dresden und Cottbus zu verkaufen, hätte weniger als der Hälfte des erforderlichen Volumens entsprochen.

Liberty Global/Kabel Baden-Württemberg – gerichtliches Nachspiel

Bereits Ende 2011 hatte die Beschlussabteilung den Erwerb der Kabel Baden-Württemberg durch Unitymedia (Tochtergesellschaft von Liberty Global) unter strengen Auflagen freigegeben. Gegen diese Entscheidung haben die Wettbewerber Deutsche Telekom und NetCologne Beschwerde eingelegt. Im vergangenen Jahr hob das OLG Düsseldorf die Entscheidung auf. Das Gericht wertete die Auflagen als nicht ausreichend. Sollte diese Entscheidung rechtskräftig werden, müsste sich die Beschlussabteilung erneut mit dem Zusammenschluss befassen. Derzeit prüft der Bundesgerichtshof, ob er eine Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung zulässt.

Fusionskontrolle: Brüssel oder Bonn?

- **Zuständigkeit nach Umsatzgröße**
Faustregel: Die EU-Kommission ist zuständig, wenn der Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen größer als 5 Milliarden Euro ist.
- **Verweisung möglich**
 - Kommission an Mitgliedstaat:
drohende Beeinträchtigung des Wettbewerbs, gesonderter Markt im Mitgliedstaat betroffen
 - Mitgliedstaat an Kommission:
Vorhaben müsste sonst in mindestens drei Mitgliedstaaten geprüft werden



Telefónica Deutschland/E-Plus – Kooperation mit der Europäischen Kommission

Im Juli 2013 wurde das Zusammenschlussvorhaben der Nr. 3 und 4 auf den deutschen Mobilfunkmärkten öffentlich gemacht. Aufgrund der über fünf Milliarden Euro liegenden Gesamtumsätze der Unternehmen war die Fusion bei der Europäischen Kommission anzumelden.

Das Bundeskartellamt bemühte sich um eine Verweisung des Prüfungsverfahrens, da die wettbewerblichen Auswirkungen des Vorhabens sich auf Deutschland beschränken.

Die Kommission lehnt eine Verweisung ab und prüft das Vorhaben seit Ende Oktober 2013. Die europäische Wettbewerbsbehörde kooperiert bei der Untersuchung des Falles sehr eng mit dem Bundeskartellamt.

Beschränkungen im Online-Handel

Sennheiser hebt Verkaufsverbot über Amazon Marketplace auf

Die Beschlussabteilung hat im Herbst 2013 bestimmte Klauseln der neuen selektiven Vertriebsverträge der Sennheiser Vertriebs- und Service GmbH kartellrechtlich geprüft.

In den Verträgen enthalten war ein Verbot der Drittplattform-Vermarktung: Ein Verkauf der Sennheiser-Produkte über elektronische Marktplätze, wie beispielsweise eBay oder Amazon Marketplace, wurde mit den Verträgen ausgeschlossen und damit der Online-Vertrieb erheblich eingeschränkt. Die Beschlussabteilung kam zu der Auffassung, dass die Sennheiser GmbH, die im Rahmen ihres selektiven Vertriebssystems die Plattform Amazon als Händler grundsätzlich autorisiert hat, den Vertrieb ihrer sonstigen Vertragshändler über Amazon Marketplace nicht untersagen darf.

Um den kartellrechtlichen Bedenken zu begegnen, hat Sennheiser für ihre Vertragspartner das Verkaufsverbot über Amazon Marketplace aufgehoben.

Bosch Siemens Hausgeräte stoppt Doppelpreissystem

2013 führte die Bosch Siemens Hausgeräte GmbH ein neues Rabattsystem gegenüber ihren Händlern ein. Die Beschlussabteilung kritisierte daran, dass es vor allem sogenannte Hybridhändler benachteilige, die Haushaltsgeräte sowohl über ihr stationäres Ladengeschäft als auch über einen Internetshop absetzen.

Die Hybridhändler erhielten aufgrund des Rabattsystems umso niedrigere Rabatte, je mehr Umsatz sie über den Internetshop generierten. Damit wurden den Händlern Anreize gesetzt, ihren Internetvertrieb zu begrenzen. Der Wettbewerb im Onlinehandel wurde beschränkt. Die Bosch Siemens Hausgeräte GmbH hat alle betroffenen Händler schriftlich über die Aufgabe des bisherigen Rabattsystems informiert. Damit sind künftig für den stationären und für den Online-Absatz gleich hohe Rabatte möglich.



8. Beschlussabteilung

Die 8. Beschlussabteilung ist in den Bereichen Mineralöl, Wasser und Kohlebergbau tätig. Ebenso fallen in ihre Verantwortung die Bereiche Gas, Strom und Fernwärme. Im Jahr 2013 lag ein Schwerpunkt der Beschlussabteilung auf Missbrauchsverfahren gegen überhöhte Wasserpreise. In diesem Jahr begann zudem die Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas, deren Aufgaben Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur gemeinsam wahrnehmen. Ein weiteres gemeinsames Projekt ist der jährliche Monitoringbericht über die Entwicklung der deutschen Elektrizitäts- und Gasmärkte. Die Beschlussabteilung hat eine Reihe von kommunalen Neuvergaben von Strom- und Gasnetzkonzessionen begleitet. Im Mineralölbereich lag der Schwerpunkt auf der Errichtung der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe.

Vorsitzender der 8. Beschlussabteilung ist Dr. Felix Engelsing.



Missbrauchsaufsicht über Wasserpreise

Bundesweit gibt es mehr als 6.000 Wasserversorger. Sie haben im Bereich ihres Leitungsnetzes das Versorgungsmonopol und sind damit keinem Wettbewerb ausgesetzt. Das erfordert eine effektive Missbrauchsaufsicht über die Wasserpreise.

Die Beschlussabteilung hat in jüngerer Vergangenheit eine Reihe von Missbrauchsverfahren gegen Wasserversorger geführt, in deren Folge die Wasserpreise erheblich gesenkt wurden. Ein Missbrauchsverfahren gegen die Stadtwerke Mainz konnte eingestellt werden, nachdem sich das Unternehmen dem Bundeskartellamt gegenüber verpflichtet hatte, die Wasserpreise ab dem 1. Januar 2013 um rund 15 Prozent zu senken. Eine Beschwerde der Berliner Wasserbetriebe (BWB) gegen den Preissenkungsbeschluss der Beschlussabteilung aus dem Jahr 2012 hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf Anfang 2014 zurückgewiesen. Die Verbraucher in Berlin werden damit für den Zeitraum von 2012 bis 2015 um insgesamt ca. 255 Millionen Euro entlastet. Darüber hinaus hat die Beschlussabteilung im Rahmen eines Vergleichsvertrages erwirkt, dass die Preissenkung der BWB für weitere drei Jahre von 2016 bis 2018 fortgilt, so dass die Berliner Wasserkunden weitere rund 185 Millionen Euro, also insgesamt rund 440 Millionen, Euro einsparen.

Seit Inkrafttreten der 8. GWB-Novelle im Sommer 2013 darf das Bundeskartellamt weiterhin private Wasserpreise, nicht aber öffentlich-rechtliche Gebühren überprüfen. Damit ist eine „Flucht in die Gebühren“ zu einem realen Problem geworden. Eine entsprechende Umstrukturierung ist für die Versorger ohne großen Aufwand möglich.

„Flucht in die Gebühren“: Verfahren gegen Wuppertaler Wasserversorger

Die Beschlussabteilung ermittelt derzeit gegen den Wuppertaler Wasserversorger WSW Energie & Wasser AG wegen des Verdachts auf missbräuchlich überhöhte Trinkwasserpreise.

Der Wuppertaler Wasserversorger hatte in den Jahren 2008 bis 2010 bundesweit die höchsten Trinkwassererlöse eingenommen. Gleichzeitig wurde nur unterdurchschnittlich in das Wassernetz investiert.

Als Reaktion auf das Verfahren hat die Stadt Wuppertal die Wasserversorgung in einem öffentlich-rechtlichen Eigenbetrieb neu organisiert. Damit sollen die aktuell und künftig erhobenen Wassergebühren der kartellrechtlichen Kontrolle entzogen werden. Die Beschlussabteilung führt das Verfahren nun wegen der Preisgestaltung in der Vergangenheit fort.

Wasserversorgung in Deutschland

- Ein Durchschnittshaushalt zahlte 2013 rund 206 Euro für 80 Kubikmeter Trinkwasser.
- Über 6.000 Wasserversorger in Deutschland
- Preisunterschiede von bis zu 100 Prozent
- Kartellbehörden sind nur für die Kontrolle von Wasserpreisen zuständig.
- Gebühren für Wasser unterliegen nicht der kartellrechtlichen Aufsicht.



Rekommunalisierung von Strom- und Gasnetzen

Aufgrund von auslaufenden Verträgen aus den 90er Jahren stehen in den nächsten Jahren bundesweit mehrere tausend Neuvergaben der Konzessionen von Strom- und Gasnetzen an, u. a. in Berlin, Hamburg, Stuttgart, Bremen und Leipzig. Dabei ist ein Trend zur Rekommunalisierung zu beobachten. In einzelnen Fällen versuchen Gemeinden, die eigenen Stadtwerke bei der Vergabeentscheidung zu bevorzugen.

Die gesetzlichen Kriterien, die bei einer Neuvergabe beachtet werden müssen, schließen eine solche Privilegierung jedoch aus. Nach dem Energiewirtschaftsgesetz und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen soll der beste Bewerber zum Zuge kommen. Der Betrieb des Netzes soll sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich erfolgen. Es muss diskriminierungsfrei derjenige ausgewählt werden, der am geeignetsten erscheint, diese Ziele sicherzustellen.

Bereits 2010 hatte das Bundeskartellamt gemeinsam mit der Bundesnetzagentur darüber hinaus einen Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen veröffentlicht.

Auf Wunsch der Gemeinden unterstützt die Beschlussabteilung eine Reihe von laufenden Vergabeverfahren.

Daneben kam es auch zu einigen streitigen Fällen, die entweder auf die Beschwerde von Mitbewerbern hin vor den Zivilgerichten ausgetragen oder an das Bundeskartellamt herangetragen wurden.

Die Entscheidungspraxis der Beschlussabteilung zur Konzessionsvergabe von Strom- und Gasnetzen wurde vom Bundesgerichtshof in zwei Grundsatzurteilen im Dezember 2013 bestätigt (siehe auch S. 13).

Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas

Die Beschlussabteilung war 2013 am Aufbau und der Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas beteiligt, die bei der Bundesnetzagentur angesiedelt ist und deren Aufgaben Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt einvernehmlich wahrnehmen. Aufgabe der Markttransparenzstelle ist die Überwachung des Großhandels mit Strom und Gas, um Auffälligkeiten bei der Bildung der Preise auf Großhandelsebene zu identifizieren, die auf missbräuchliches Verhalten zurückzuführen sein können.

Energie-Monitoring

Die Bundesnetzagentur und die Arbeitsgruppe Energie-Monitoring des Bundeskartellamtes haben im Dezember 2013 zum zweiten Mal den gemeinsamen jährlichen Monitoringbericht über die Entwicklung der deutschen Elektrizitäts- und Gasmärkte veröffentlicht. Ziel des Berichts ist die Beobachtung und Analyse der Märkte leitungsgebundener Energien.

Fernwärme: Verfahren gegen sieben Versorger

Im Anschluss an eine umfassende Sektoruntersuchung hat die Beschlussabteilung im vergangenen Jahr Verfahren gegen sieben Fernwärmeversorger wegen des Verdachts auf missbräuchlich überhöhte Preise eingeleitet. Die Ermittlungen konzentrieren sich auf rund 40 verschiedene Wärmeversorgungsgebiete, verteilt über fast alle Bundesländer.

9. Beschlussabteilung

Arbeitsschwerpunkt der 9. Beschlussabteilung sind die Wirtschaftsbereiche Touristik- und Gastgewerbe, Verkehr, Post und Fahrzeugbau einschließlich Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge. Im Jahr 2013 lag ein Schwerpunkt der Beschlussabteilung beim Verfahren um die Bestpreisklauseln des Hotelbuchungsportals HRS. Exemplarisch für die Arbeit der Beschlussabteilung stehen darüber hinaus die Kontrolle eines größeren Zusammenschlusses bei Zulieferern der Luft- und Raumfahrtindustrie sowie laufende Missbrauchsverfahren gegen die Deutsche Bahn AG und die Deutsche Post AG.

Vorsitzende der 9. Beschlussabteilung ist Silke Hossenfelder.

Deutsche Bahn: Missbrauchsverfahren beim Vertrieb von Fahrkarten

Seit Januar 2014 führt die Beschlussabteilung ein Missbrauchsverfahren gegen die Deutsche Bahn wegen des Verdachts auf Behinderung des Wettbewerbs beim Vertrieb von Fahrkarten. Mehrere Wettbewerber hatten beklagt, dass sie nur einen eingeschränkten Zugang zu den Vertriebskanälen der Deutschen Bahn hätten.

Untersucht wird derzeit, warum Wettbewerber der Deutschen Bahn ihre Fahrkarten nicht an den Bahnhöfen verkaufen können. Im Fokus steht auch der Fahrkartenvertrieb, soweit ihn die Deutsche Bahn teilweise für ihre Wettbewerber vornimmt. Ein Problem könnten hier unterschiedliche Provisionshöhen darstellen.

Geprüft wird zudem, ob die Deutsche Bahn die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung gemeinsamer Tarife dazu missbraucht, ihre Wettbewerber auch zur Nutzung der Vertriebsleistungen der Deutschen Bahn zu verpflichten.

Wettbewerb im Eisenbahnverkehrsmarkt 2012*

- Schienenpersonenfernverkehr
99 Prozent Deutsche Bahn AG
< 1 Prozent Wettbewerber
- Schienenpersonennahverkehr
85 Prozent Deutsche Bahn AG
15 Prozent Wettbewerber

*Anteil an der Verkehrsleistung

Quelle: Bundesnetzagentur, Tätigkeitsbericht Eisenbahnen 2012 (Juli 2013)



Briefmarkt 2012

Deutsche Post AG:
88,7 % umsatzbezogener Marktanteil
88,9 % mengenbezogener Marktanteil

Die übrigen Marktanteile verteilen sich auf etwa 650 Lizenznehmer.

Quelle: Bundesnetzagentur,
Tätigkeitsbericht Post 2012/2013

Verfahren gegen die Deutsche Post: Preis-Kosten-Schere bei Großkundenaufträgen

Aufgrund von Beschwerden unabhängiger Briefdienstleister hat die Beschlussabteilung im November 2013 ein Missbrauchsverfahren gegen die Deutsche Post AG eingeleitet.

Welche Anhaltspunkte werden im Verfahren gegen die Deutsche Post AG geprüft?

Das Bundeskartellamt geht dem Vorwurf nach, dass die Post ihren Großkunden einzelne Dienstleistungen günstiger anbietet als ihren Wettbewerbern. Dadurch könnte das Unternehmen andere Briefdienstleister missbräuchlich behindern.

Wo liegt das Problem konkret?

Unabhängige Briefdienstleister übernehmen oft nur einen Teilbereich des Briefversands und müssen für alle übrigen Logistikleistungen auf die Deutsche Post zurückgreifen. Wenn sie diese Leistungen teurer einkaufen müssen als die eigenen Großkunden der Post, sinkt ihre Wettbewerbsfähigkeit in diesem Bereich.

Welche wettbewerblichen Bedenken gibt es?

Durch den Einsatz einer Preis-Kosten-Schere könnte die Deutsche Post AG den Wettbewerb um Großkundenaufträge wirksam unterbinden – selbst dann, wenn Wettbewerber ihre Teilleistungen günstiger anbieten können als die Post.



HRS: Bestpreisklauseln untersagt

Im Dezember 2013 hat die Beschlussabteilung dem Hotelbuchungsportal HRS untersagt, sogenannte Bestpreisklauseln in seine Verträge mit Hotelpartnern zu übernehmen. Diese Klauseln verpflichteten die Hotelbetreiber, über HRS den jeweils niedrigsten Hotelpreis, die höchste Zimmerverfügbarkeit und die jeweils günstigsten Buchungs- und Stornierungskonditionen anzubieten. Seit März 2012 durften die Hotels selbst dann keine besseren Konditionen anbieten, wenn die Reisenden direkt an der Rezeption des Hotels eine Buchung vornehmen wollten.

Die Beschlussabteilung bemängelte, dass solche Klauseln den Wettbewerb zwischen Buchungsplattformen behindern und Markteintritte beschränken. HRS wurde aufgegeben, die Klauseln bis zum 1. März 2014 aus seinen Verträgen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entfernen – soweit Hotels in Deutschland betroffen sind. Weitere Verfahren wurden 2013 auch gegen die Plattformen Booking und Expedia eröffnet, weil deren Verträge mit Hotelpartnern ähnliche Bestpreisklauseln enthalten.

Bestpreisklauseln ...

- verpflichten dazu, zumindest auch dem Vertragspartner, die jeweils besten Konditionen einzuräumen.
- bergen so das Risiko, den Wettbewerb zwischen verschiedenen Plattformen zu behindern.
- können Markteintritte erschweren.
- verhindern günstigere Konditionen.



Fusion in der Luft- und Raumfahrtindustrie

Im Oktober 2013 wurde der Erwerb der französischen Permaswage Holding SAS durch die amerikanische Precision Castparts Corporation im Hauptprüfverfahren freigegeben. Beide Unternehmen sind Zulieferer der Luft- und Raumfahrtindustrie. Das Zusammenschlussvorhaben betrifft die Herstellung und den Vertrieb sogenannter Flüssigkeitsarmaturen, die zur Befestigung von Leitungssystemen in Flugzeugen benötigt werden.

Das Vorhaben wurde auch von der US-amerikanischen Wettbewerbsbehörde geprüft und freigegeben. Da die Unternehmen in nicht unerheblichem Umfang auch an Abnehmer in Deutschland liefern, unterlag das Vorhaben auch der Fusionskontrolle durch das Bundeskartellamt. Mit dem Zusammenschluss wurde Precision Castparts zum Marktführer auf dem weltweiten Markt für Flüssigkeitsarmaturen. Die eingehende Marktanalyse ergab jedoch, dass Wettbewerber auch zukünftig in der Lage sein werden, mit dem Unternehmen zu konkurrieren. Nachfrager von Flüssigkeitsarmaturen – insbesondere Flugzeughersteller und deren Zulieferer – können noch immer problemlos ihren Anbieter wechseln und neue Hersteller aufbauen.

Kartellverfolgung

Die 10., 11. und die 12. Beschlussabteilung sind branchenübergreifend für die Verfolgung und Ahndung illegaler Kartelle zuständig. Sie werden insbesondere bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Ermittlungsmaßnahmen, wie z. B. Durchsuchungen, von der Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK) unterstützt. Das Bundeskartellamt hat 2013 in elf Verfahren rund 240 Millionen Euro Bußgelder gegen insgesamt 54 Unternehmen und 52 Privatpersonen verhängt. Darunter fällt der Abschluss des Schienenkartellverfahrens, die Ermittlungen gegen Unternehmen der Mühlenindustrie sowie Bußgelder gegen Hersteller von Süßwaren, Haushaltsgeschirr und Drogerieartikel. Anfang 2014 wurde außerdem ein Kartellverfahren gegen Brauereien abgeschlossen.

Vorsitzender der 10. Beschlussabteilung ist Prof. Dr. Carsten Becker.

Vorsitzender der 11. Beschlussabteilung ist Ulrich Hawerkamp.

Vorsitzender der 12. Beschlussabteilung ist Michael Teschner.



Preisabsprachen bei Fernsehieren

Anfang 2014 hat das Bundeskartellamt Bußgelder in einer Gesamthöhe von rund 338 Millionen Euro gegen insgesamt elf Brauereiunternehmen, einen Verband und 14 verantwortliche Personen verhängt. Den Brauereien – darunter bekannte Hersteller wie Bitburger, Krombacher, Veltins, Warsteiner, Radeberger und Carlsberg – wird vorgeworfen, Preisabsprachen für Fassbier und Flaschenbier getroffen zu haben.

Für Fassbier wurden die Preiserhöhungen der Jahre 2006 und 2008 in der Größenordnung von jeweils fünf bis sieben Euro/hl abgesprochen. Für Flaschenbier wurde 2008 eine Preiserhöhung abgesprochen, die zu einer Verteuerung des 20-Flaschen-Kastens von einem Euro führen sollte. Im Anschluss an die Absprache der bundesweit tätigen Brauereien stimmten sich einige von ihnen darüber hinaus mit einigen regionalen Brauereien aus Nordrhein-Westfalen über diese Preiserhöhungen ab.

In diesem Verfahren kam den Vernehmungen eine entscheidende Bedeutung zu, da die Absprachen weitestgehend auf persönlichen Kontakten zwischen den Inhabern und Geschäftsführern der Brauereien beruhten. Die Ermittlungen wurden im September 2011 aufgrund eines Bonusantrages des Unternehmens Anheuser-Busch InBev aufgenommen. In der Folgezeit hat das Bundeskartellamt über 25 Vernehmungen von Brauereivertretern durchgeführt, einige davon wurden mehrmals vernommen. Im Laufe des Verfahrens haben neben Anheuser-Busch InBev auch Bitburger, Krombacher, Veltins und Warsteiner mit dem Bundeskartellamt kooperiert.

Auf der Basis von geständigen Einlassungen konnte mit fünf Unternehmen und neun Verantwortlichen eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung – ein sogenanntes Settlement – erzielt werden. Sechs Unternehmen und ein Verband haben Einspruch gegen die Entscheidung eingelegt.

Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamtes vom 25. Juni 2013

- Neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Beschluss vom 26. Februar 2013, Az. KRB 20/12) machte eine Anpassung der Leitlinien für die Bemessung der Bußgelder erforderlich. Bußgeldobergrenze: Maximal 10 Prozent des Vorjahresumsatzes des Unternehmens
- Individuelle Zumessung innerhalb dieses Bußgeldrahmens nach Dauer und Schwere der Tat
- Tatbezogener Umsatz als wichtiger Ausgangspunkt der Berechnung. Das ist der Umsatz, der während des Kartellzeitraums mit solchen Produkten und Dienstleistungen erzielt wurde, die tatsächlich Gegenstand der Absprache waren.
- Jeweilige Unternehmensgröße und wirtschaftliche Verhältnisse werden berücksichtigt



Schienenkartell

Nachdem bereits 2012 Absprachen von Schienenherstellern bei Ausschreibungen der Deutschen Bahn mit einem Gesamtbußgeld von rund 135 Millionen Euro geahndet wurden, verhängte das Bundeskartellamt 2013 erneut Bußgelder in Höhe von 97,6 Millionen Euro gegen die Branche – diesmal wegen Absprachen zu Lasten von Nahverkehrsunternehmen, Privat-, Regional- und Industriebahnen sowie Bauunternehmen. Die Schienenhersteller sprachen sich darüber ab, wer bei anstehenden Auftragsvergaben zum Zuge kommen sollte. Ausschreibungen bzw. Projekte wurden untereinander aufgeteilt. Das Kartell umfasste die Produktbereiche Schienen, Weichen und Schwellen im Zeitraum 2001 bis 2011.

Das Bundeskartellamt arbeitet in diesem Verfahren eng mit der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei Bochum zusammen, da es sich um Kartelle handelt, die öffentlich ausgeschriebene Produkte und Dienstleistungen betreffen. Die Staatsanwaltschaft ermittelt derzeit noch gegen die verantwortlichen Personen wegen des Verdachts auf Submissionsbetrug.

Mühlenverfahren

Im Februar 2013 konnte das Bundeskartellamt das Mühlenkartellverfahren abschließen. Gegen insgesamt 22 Unternehmen, einen Verband sowie die verantwortlichen Personen wurden Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 41 Millionen Euro erlassen, nachdem bereits im Oktober 2011 ein erstes Bußgeld in Höhe von rund 24 Millionen Euro gegen ein Unternehmen verhängt worden war.

Die Mühlen hatten sich über mehrere Jahre hinweg in zahlreichen, regelmäßig abgehaltenen Gesprächsrunden über Preise, Kundenzuordnungen und Liefermengen abgestimmt. Die Absprachen betrafen sämtliche Vertriebsformen für Mehl, d. h. sowohl die Belieferung von Industriekunden als auch die von Bäckereien sowie die des

Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität der Kartellverfolgung

2000

Das Bundeskartellamt erlässt die sogenannte „Bonusregelung“.

2001

2002

Die Sonderkommission Kartellbekämpfung wird eingerichtet.

2003

2004

2005

Einrichtung einer ersten Abteilung für Hardcore-Kartelle. Durch die 7. GWB-Novelle werden Bußgelder verschärft.

2006

Die „Bonusregelung“ wird aktualisiert. Das Bundeskartellamt führt die Bußgelderleitlinien ein.

2007

2008

Einrichtung einer zweiten Abteilung für Hardcore-Kartelle.

2009

2010

2011

Einrichtung einer dritten Abteilung für Hardcore-Kartelle.

2012

Einrichtung eines anonymen Hinweisgebersystems.

2013

Die Bußgelderleitlinien werden aktualisiert.



Handels mit Kleinpackungen. Darüber hinaus stimmten sich die Unternehmen über die gezielte Stilllegung bzw. Nicht-Inbetriebnahme bestimmter Mühlen ab, um die Kapazität im Markt zu kontrollieren.

Innerhalb des Europäischen Netzwerks der Wettbewerbsbehörden (ECN) erfolgte in diesem Verfahren eine enge Zusammenarbeit mit den Kollegen aus Frankreich und den Niederlanden, da die Unternehmen zum Teil auch an Absprachen in diesen Ländern beteiligt waren. Fünf Unternehmen haben Einspruch gegen die Bußgeldbescheide eingelegt.

Über 60 Millionen Euro Bußgelder gegen Süßwarenhersteller

Zu Beginn des vergangenen Jahres hat das Bundeskartellamt die Kartellverfahren gegen Markenhersteller von Süßwaren abgeschlossen. Ausgelöst wurden die Verfahren ursprünglich durch einen Bonusantrag des Unternehmens Mars GmbH. Insgesamt hat das Bundeskartellamt rund 60 Millionen Euro Bußgelder gegen insgesamt elf Unternehmen verhängt. Festgestellt wurden die folgenden Verstöße:

- Kraft (Milka) und Ritter hatten sich im Jahre 2007 gegenseitig über beabsichtigte Preiserhöhungen für ihre 100g-Tafeln informiert. Nachweisbar war dieser Sachverhalt aufgrund eines Bonusantrages von Ritter.
- Eine „Vierer-Runde“ von Vertretern der Unternehmen Mars, Nestlé, Ritter und Haribo tauschte sich im Rahmen regelmäßiger Gesprächskreise über den Stand der Verhandlungen mit der Marktgegenseite aus. Zwischen Ritter, Mars und Nestlé kam es darüber hinaus auch zu Abstimmungen über Preiserhöhungen für ihre Schokoladenprodukte.
- Bußgelder wurden außerdem gegen zehn Mitglieder eines Arbeitskreises der Konditionenvereinigung der Deutschen Süßwarenindustrie e.V. verhängt. Auch in diesem Gremium informierten sich Süßwarenhersteller regelmäßig über den Stand der Verhandlungen mit dem Lebensmitteleinzelhandel.

Insgesamt haben fünf Unternehmen Einspruch gegen ihre Bußgeldbescheide eingelegt.

Kartellverfolgung 2013 in Zahlen

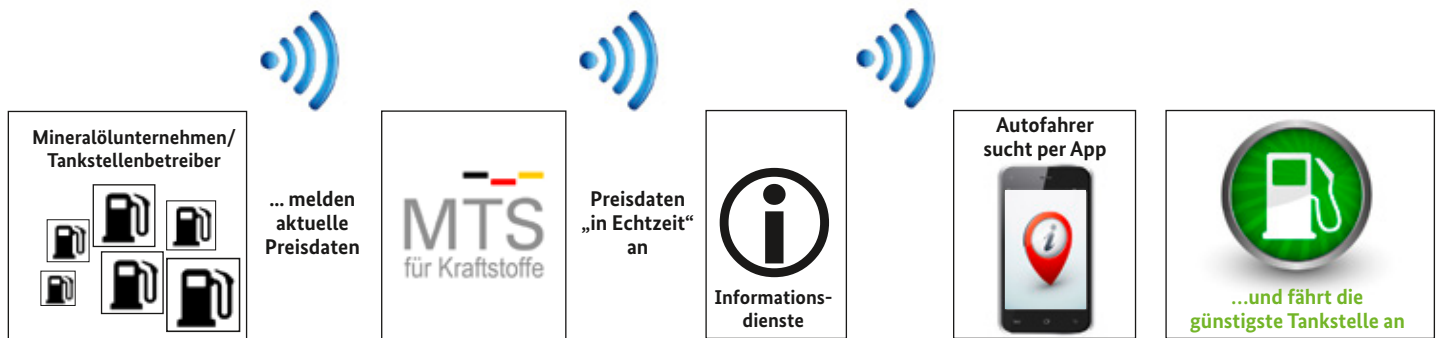
- Verhängte Bußgelder: ca. 240.000.000 Euro
- Bonusanträge: 64 in 41 Fällen
 - gestellt von Unternehmen: 58
 - gestellt von persönlich Betroffenen: 6
- Durchsuchungen: 17
- Durchsuchte Objekte: 73 Unternehmen/Verbände
11 Privatwohnungen
- Dabei eingesetzte Mitarbeiter: 386
 - Mitarbeiter des Bundeskartellamtes: 191
 - Polizeibeamte: 117
 - IT-Kräfte: 69
 - Staatsanwaltschaft: 9
- Sichergestellte Asservate:
 - ca. 1.330 Aktenordner
 - ca. 18 Terabyte IT-Asservate

Beschlagnahme Asservate bei Durchsuchungen in 2013



Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

Nach nur wenigen Monaten Entwicklungszeit hat am 1. Dezember 2013 die Markttransparenzstelle (MTS) für Kraftstoffe, ein Projekt des Bundeskartellamtes, ihren Regelbetrieb gestartet. Sie ermöglicht es den Verbrauchern, sich über die aktuellen Kraftstoffpreise zu informieren.



Weitere Informationen unter www.bundeskartellamt.de

Die MTS für Kraftstoffe erhält von den Mineralölunternehmen und Tankstellenbetreibern „in Echtzeit“ die Preisdaten für die Kraftstoffsorten Super E5, Super E10 und Diesel. Sie reicht diese Daten an Anbieter von privaten Verbraucher-Informationsdiensten weiter. Diese informieren ihrerseits die Verbraucher. Autofahrer können so über Internet, Smartphone oder auf ihren Navigationsgeräten die aktuellen Kraftstoffpreise und die günstigste Tankstelle in der Umgebung oder entlang einer Route erfahren. Sie können damit die Preise zwischen den Tankstellen in Deutschland vergleichen und gezielt die preisgünstigsten Anbieter auswählen.

Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

- Über 14.000 Tankstellen in Deutschland melden ihre Preisänderungen an die MTS. Das entspricht einer weitestgehenden Marktabdeckung.
- Mehr als 80 Verbraucher-Informationsdienste sind zugelassen. (Stand Juni 2014)
- Mehr als 20 Verbraucher-Informationsdienste sind bereits im Live-Betrieb. (Stand Juni 2014)
- Großes Interesse: Rund jeder vierte deutsche Autofahrer hat das Angebot seit dessen Einführung im September bereits genutzt und Bezinpreise verglichen.
- Besonders hoch ist die Resonanz bei Männern und jüngeren Altersgruppen. 30 Prozent der Männer und 18 Prozent der Frauen haben bereits einen Preisvergleich vorgenommen. Von den 16- bis 29-jährigen Autofahrern sind es 39 Prozent.

Quelle: Bundeskartellamt; Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 11017, Dezember 2013.

„Je mehr Autofahrer von dem Instrument Gebrauch machen und gezielt die jeweils günstigste Tankstelle ansteuern, desto höher wird der Druck auf die Mineralölkonzerne, wettbewerbskonforme Preise zu setzen.“

Impressum

Herausgeber

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn
www.bundeskartellamt.de

Stand

Juni 2014

Druck

Warlich Druck Meckenheim GmbH, Meckenheim

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Bildnachweis

pluss – Photocase (Titel), Bundesregierung/Bergmann (S. 2),
Bundeskartellamt (S. 3–7), IckeΓ – Fotolia (S. 8), Wrangler – Fotolia
(S. 9), buchachon – Thinkstockphotos (S. 10), Rawpixel – iStock-
photo (S. 11), Andrey Kuzmin – Fotolia (S. 13 links), Ichbins11 –
Fotolia (S. 13 rechts), grahamheywood – iStockphoto (S. 14),
Dontsov – iStockphoto (S. 15), sima – Fotolia (S. 16), Ingram
Publishing – Thinkstockphotos (S. 17 links), Chic Outlet Shopping
(S. 17 rechts), YelenaYemchuk – Thinkstockphotos (S. 18), Gina
Sanders – Fotolia (S. 19), smetz02 – Fotolia (S. 22), VILevi – Think-
stockphotos (S. 23), Dean Mitchell – iStockphoto (S. 24), ollo –
iStockphoto (S. 25 links), TrudiDesign – Fotolia (S. 25 rechts),
Liliboas – iStockphoto (S. 26 unten), Lya_Cattel – iStockphoto
(S. 26 oben), vid64 – iStockphoto (S. 27 links), stocknroll – iStock-
photo (S. 27 rechts), temmuzcan – iStockphoto (S. 28), shutter_m –
Thinkstockphotos (S. 29), arsdigital – Fotolia (S. 30), EasyBuy4u –
iStockphoto (S. 31 oben), uchar – iStockphoto (S. 31 unten),
pavlinec – iStockphoto (S. 32), hsvrs – iStockphoto (S. 33), Petair –
Fotolia (S. 34, 35 rechts), olaser – iStockphoto (S. 35 links), Viches-
lav – iStockphoto (S. 36), Algefoto – iStockphoto (S. 37), larisabozhi-
kova – Fotolia (S. 38 oben), yulyla – Fotolia, vschlichting – Fotolia
(S. 38 unten), bubaone – iStockphoto, margaretzorgan – Fotolia,
L_amica – Fotolia/Beboy – Fotolia, cirquedesprit – Fotolia (S. 39)

Text

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit
der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und
ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Organisationsplan

Zuständigkeiten der Beschlussabteilungen:

Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen;
Beteiligung an Verfahren der obersten Landesbehörden

Postanschrift

Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Vergabekammern des Bundes

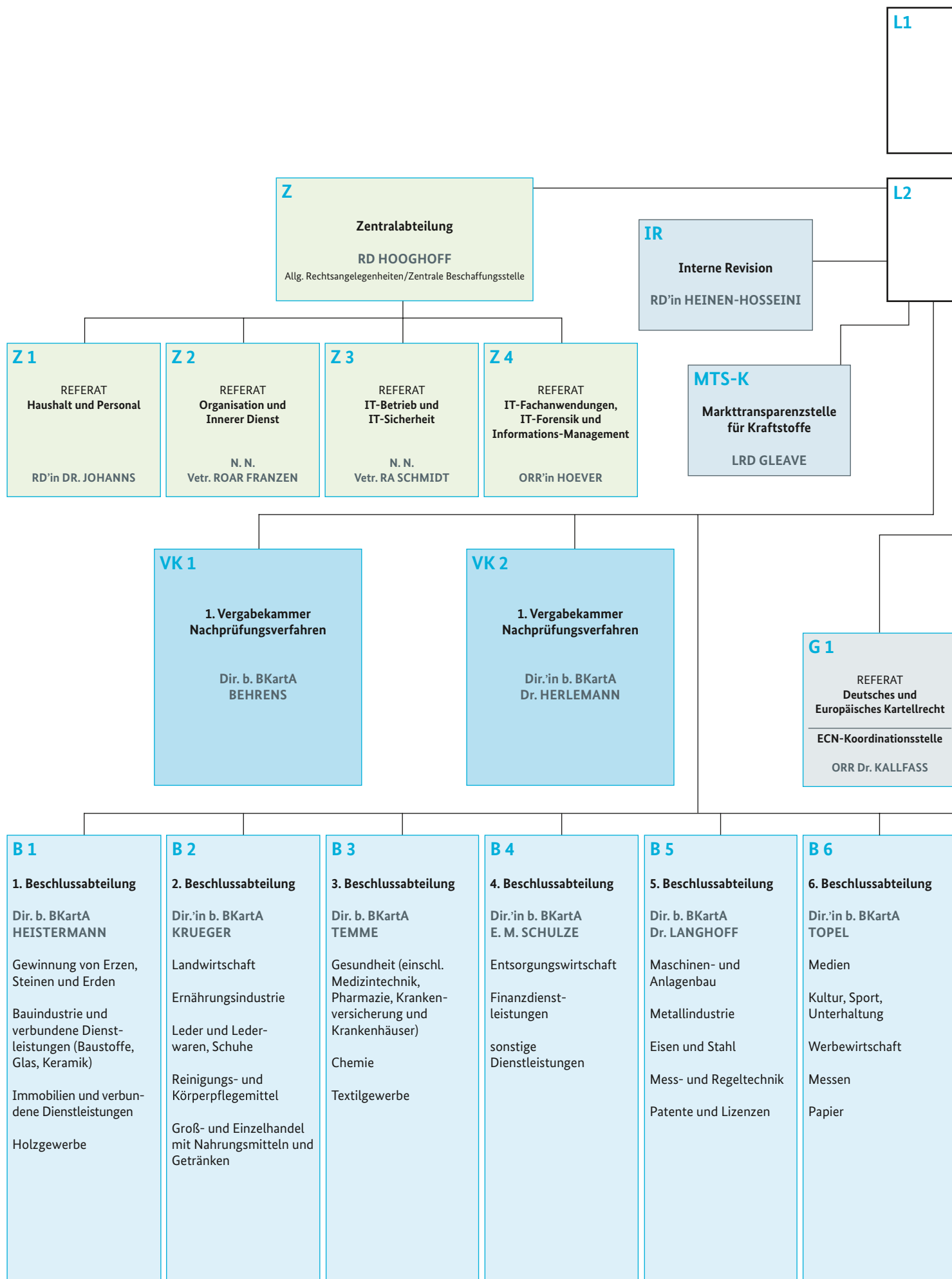
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

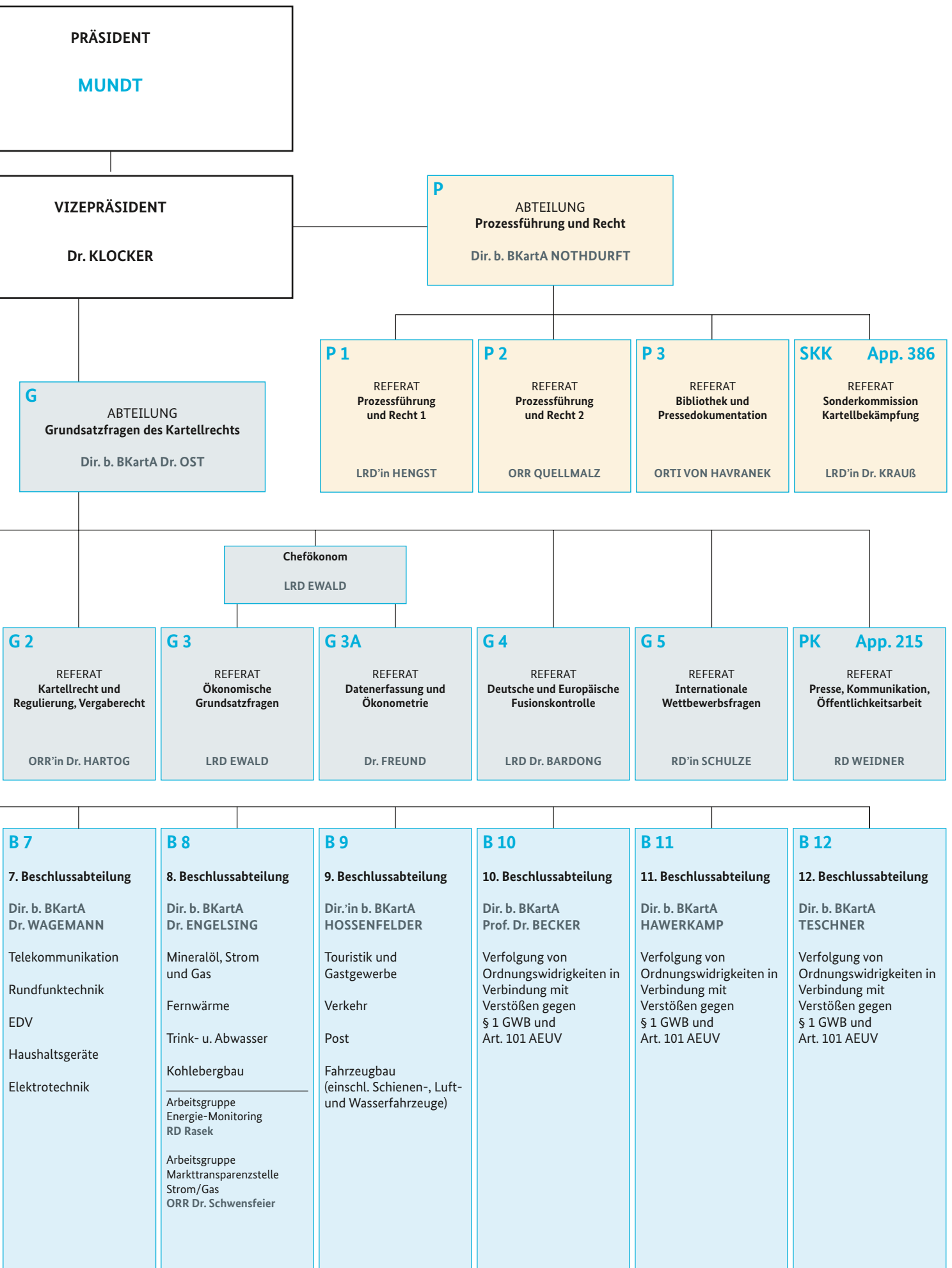
Telefon: 0228 9499 – 0
Telefax: 0228 9499 – 400
IVBB: 030 18 7111 – 0

E-Mail: poststelle@bundeskartellamt.bund.de
(über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich)

Bitte beachten Sie insoweit auch die Hinweise im Impressum
unserer Website www.bundeskartellamt.de

Stand: Juni 2014





PRÄSIDENT

MUNDT

VIZEPRÄSIDENT

Dr. KLOCKER

P
ABTEILUNG
Prozessführung und Recht
Dir. b. BKartA NOTHDURFT

G
ABTEILUNG
Grundsatzfragen des Kartellrechts
Dir. b. BKartA Dr. OST

P 1
REFERAT
Prozessführung
und Recht 1
LRD'in HENGST

P 2
REFERAT
Prozessführung
und Recht 2
ORR QUELLMALZ

P 3
REFERAT
Bibliothek und
Pressedokumentation
ORTI VON HAVRANEK

SKK App. 386
REFERAT
Sonderkommission
Kartellbekämpfung
LRD'in Dr. KRAUß

Chefökonom
LRD EWALD

G 2
REFERAT
Kartellrecht und
Regulierung, Vergaberecht
ORR'in Dr. HARTOG

G 3
REFERAT
Ökonomische
Grundsatzfragen
LRD EWALD

G 3A
REFERAT
Datenerfassung und
Ökonometrie
Dr. FREUND

G 4
REFERAT
Deutsche und Europäische
Fusionskontrolle
LRD Dr. BARDONG

G 5
REFERAT
Internationale
Wettbewerbsfragen
RD'in SCHULZE

PK App. 215
REFERAT
Presse, Kommunikation,
Öffentlichkeitsarbeit
RD WEIDNER

B 7
7. Beschlussabteilung
Dir. b. BKartA
Dr. WAGEMANN
Telekommunikation
Rundfunktechnik
EDV
Haushaltsgeräte
Elektrotechnik

B 8
8. Beschlussabteilung
Dir. b. BKartA
Dr. ENGELSING
Mineralöl, Strom
und Gas
Fernwärme
Trink- u. Abwasser
Kohlebergbau
Arbeitsgruppe
Energie-Monitoring
RD Rasek
Arbeitsgruppe
Markttransparenzstelle
Strom/Gas
ORR Dr. Schwensfeier

B 9
9. Beschlussabteilung
Dir.'in b. BKartA
HOSSFELDER
Touristik und
Gastgewerbe
Verkehr
Post
Fahrzeugbau
(einschl. Schienen-, Luft-
und Wasserfahrzeuge)

B 10
10. Beschlussabteilung
Dir. b. BKartA
Prof. Dr. BECKER
Verfolgung von
Ordnungswidrigkeiten in
Verbindung mit
Verstößen gegen
§ 1 GWB und
Art. 101 AEUV

B 11
11. Beschlussabteilung
Dir. b. BKartA
HAWERKAMP
Verfolgung von
Ordnungswidrigkeiten in
Verbindung mit
Verstößen gegen
§ 1 GWB und
Art. 101 AEUV

B 12
12. Beschlussabteilung
Dir. b. BKartA
TESCHNER
Verfolgung von
Ordnungswidrigkeiten in
Verbindung mit
Verstößen gegen
§ 1 GWB und
Art. 101 AEUV

